

# QUELLEN UND FORSCHUNGEN

AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

HERAUSGEGEBEN VOM  
DEUTSCHEN  
HISTORISCHEN INSTITUT IN ROM

BAND 69



MAX NIEMEYER VERLAG TÜBINGEN

1989

**Redaktion: Georg Lutz**

ISSN 0079 - 9068

©

Max Niemeyer Verlag GmbH & Co. KG Tübingen 1989

Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany

Gesamtherstellung:

Allgäuer Zeitungsverlag GmbH, Kempten/Allgäu

# ROMBEHERRSCHUNG UND ROMERNEUERUNG

## Die römische Kommune im 12. Jahrhundert

von

INGRID BAUMGÄRTNER

Die römische Erneuerungsbewegung des 12. Jahrhunderts fand ihren markantesten Ausdruck in dem Bestreben der Römer, die päpstliche Stadtherrschaft zu beseitigen und gleichzeitig eine kommunale Selbstregierung einzusetzen<sup>1</sup>). Diesem einschneidenden Ereignis vom Spätsommer 1144 waren bekanntlich Revolten vorgegangen, ausgelöst durch territorialpolitische Streitigkeiten mit dem Papst, die sich an der Eroberung von Tivoli entzündet hatten. Selbstbewußt und nach norditalienischem Vorbild proklamierte die neugegründete Kommune ihre Herrschaftsansprüche und ihre Souveränität. Eine Sehnsucht nach alter Größe erfaßte das Stadtrömertum. Überdimensionierte Vorrechte wurden in den Jahren bis 1155 beansprucht. Doch der anfängliche Idealismus und die hochtrabenden Ziele der Kommune waren angesichts der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Realität überzogen. Das Fehlen der

---

<sup>1</sup>) A. Rota, *La costituzione originaria del Comune di Roma: L'epoca del Comune libero* (luglio 1143 – dicembre 1145), *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il medio evo* 64 (1953) S. 19–131, bes. S. 41–63; R. L. Benson, *Political renovatio: Two models from Roman antiquity*, in: R. L. Benson, G. Constable (Hg.), *Renaissance and Renewal in the Twelfth Century*, Cambridge/Massachusetts 1982, S. 340f., und die Literaturangaben S. 385f.; F. Bartoloni, *Per la storia del senato romano nei secoli XII e XIII*, *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il medio evo* 60 (1946) S. 1–108, bes. S. 25–27, legte mit Hilfe der Datierungen in den Senatsurkunden die Senatsgründung auf die Zeitspanne vom 8. August bis 6. Oktober 1144 fest.

Wirtschaftskraft, die eigentümliche soziale Schichtung der Stadt ohne ein aufstrebendes Bürgertum, die ständigen Rivalitäten unter den Adelparteien und – last not least – die Angewiesenheit auf das Papsttum als wichtige Einnahmequelle durch das Pilgerwesen waren Elemente, die der angestrebten Unabhängigkeit entgegenstanden.

Gleichzeitig ergab sich die Notwendigkeit, die Legitimität der neuen Stadtregierung zu begründen, die Autonomiebestrebungen zu rechtfertigen und einen neuen Orientierungspunkt im Dschungel der Machtstreitigkeiten zu suchen. Die antipäpstliche Tendenz der Revolution beinhaltete a priori eine Orientierung am deutschen König, die ja auch den norditalienischen Kommunen half, ihre Ansprüche gegen die traditionelle Bischofsherrschaft durchzusetzen. Die römische Kommune durchlief bei dieser Suche innerhalb relativ kurzer Zeit verschiedene Stadien, die bereits von Robert Benson deutlich beschrieben wurden<sup>2</sup>). Die weitreichenden Ideen, die vom Jahre 1149 an vermutlich sogar noch eine Verschärfung und Radikalisierung erfahren hatten, schliffen sich spätestens nach dem Mißerfolg von 1155, das heißt mit der Krönung von Friedrich Barbarossa durch den Papst, an den realen Gegebenheiten ab. Die Regierbarkeit der Stadt hatten jedoch schon vorher, nachweislich im Jahre 1149, konkrete lokalpolitische Schwierigkeiten eingeschränkt. Den kommunalen Kräften stand ein Bündnis zwischen einem Teil des Stadtadels mit den Frangipani und den Söhnen des Pierleone, dem Papst und Roger II. von Sizilien entgegen, und diese Allianz beherrschte zugleich das Castel S. Angelo, einen strategisch wichtigen Punkt für die Vormachtstellung in der Stadt<sup>3</sup>). Es war offensichtlich, daß die Kommune eine autonome Position nicht durchhalten konnte; sie war gezwungen, sich mit Kaiser und bzw. oder Papst zu arrangieren.

Im folgenden soll das Selbstverständnis der römischen Kommune untersucht werden. Sicherlich manifestierten sich die Vorstellungen von der Wiederherstellung der Rechte von Senat und römi-

---

<sup>2</sup>) Benson (wie Anm. 1) S. 340–359.

<sup>3</sup>) F. Bartoloni (Hg.), *Codice diplomatico del Senato Romano dal MCXLIV al MCCCXLVII*, Bd. 1 (es ist nur Bd. 1 erschienen), Roma 1948, Nr. 5, S. 3–6.

schem Volk, der „restauratio senatus“, zu einem Teil in der Rezeption antiker Elemente, die jedoch kaum an der römischen Republik und ihrer Regierungsform und nur wenig an der spätantiken Kaiserzeit ausgerichtet war. Ausgangspunkt war eher ein Antikenbild, das geprägt war von der ständigen Präsenz alter Bauten und Ruinen, von der Erinnerung an eine große Vergangenheit, deren zeitliche Einordnung kaum mehr möglich war. Wichtig war also die Traditionalität der Formen und Inhalte, und diese mußten letztendlich wiederum mit den konkreten Erfordernissen der politischen Realität vereinbart werden. Doch beide Pole klappten von Anfang an auseinander.

Bekanntlich wollten die Römer herrschen: der Senat sollte nicht nur die Stadt und den römischen „contado“ regieren, sondern darüber hinaus den „Traum von der Weltherrschaft“ realisieren<sup>4</sup>). Die Idee der „renovatio“ bedeutete Souveränität für das römische Volk, und diese Forderung mußte legitimiert werden. Die alte Formel „urbs et orbis“ dürfte in diesem Zusammenhang wieder an Attraktivität gewonnen haben<sup>5</sup>). Der Gedanke an Macht wurde zum Faszinosum. Das Verlangen nach Jurisdiktion „infra Urbem et extra“ wurde laut, doch in der Realität reichte der Arm der Gerichtsbarkeit kaum über die Stadtmauern Roms hinaus<sup>6</sup>). Angesichts der zunehmenden Mißerfolge wurde der Zwang, die Rechtmäßigkeit und die Durchsetzungskraft der kommunalen Ansprüche nachweisen zu müssen, sicherlich nicht geringer, und es wuchs die Einsicht,

---

<sup>4</sup>) Vgl. P. Classen, *Causa imperii: Probleme Roms in Spätantike und Mittelalter*, in: *Das Hauptstadtproblem im Mittelalter. Festgabe zum 90. Geburtstag Friedrich Meineckes, Jahrbuch für Geschichte des deutschen Ostens* 1, Tübingen 1952, S. 245: „um Haupt der Welt zu sein, um als *causa imperii* gelten zu können, versäumte Rom die Möglichkeit, Stadt zu werden“. A. Frugoni, *Sulla Renovatio Senatus del 1143 e l'Ordo equestris*, *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il medio evo* 62 (1950) S. 166: „Roma non era una città come le altre“; betont wird die universelle Destination der Stadt, die nicht einfach Stadt innerhalb ihrer Stadtmauern sein konnte.

<sup>5</sup>) Benson (wie Anm. 1) S. 343.

<sup>6</sup>) Vgl. P. Toubert, *Les structures du Latium médiéval. Le Latium méridional et la Sabine du IX<sup>e</sup> à la fin du XII<sup>e</sup> siècle*, Rome 1973, S. 1341 mit Anm. 4. Der Anspruch manifestierte sich in den Senatsurkunden: vgl. Bartoloni (wie Anm. 3) Nr. 12, S. 14–15; Nr. 13, S. 19 und besonders Nr. 17, S. 23.

daß die Anerkennung durch Kaiser und Papst wohl nur mit Zugeständnissen zu erreichen war. Das Ergebnis war eine zunehmende Anpassung an die realen Anforderungen. Das anfängliche doppelte Programm der Kommune mit der einseitigen Orientierung an pseudoantiken Vorstellungen und am Kaiser, kurz zu umreißen mit den Schlagworten „*renovatio sacri senatus*“ und „*restauratio imperii Romani*“, wurde – soweit es überhaupt in dieser bewußten Weise vorhanden war – durch die Handlungen des Senats unterlaufen. Um die Existenz der Kommune zu sichern, wurde relativ wahllos auf alle möglichen Elemente zurückgegriffen, die eine Herrschaft im beanspruchten Sinne ermöglichen konnten und die in Rom gerade zur Verfügung standen<sup>7)</sup>. Rezipiert wurden außer der Antike auch Entwicklungen aus dem frühen Mittelalter, außer den kaiserlichen Einflüssen und Ideen auch Elemente der päpstlichen Verwaltung und weitere Vorteile, die die Nähe des Papsttums bot.

Im folgenden möchte ich diese nur kurz umrissene These anhand von einigen ausgewählten Beispielen verdeutlichen. Ziel meiner Ausführungen ist es, das allgemein verbreitete Bild von der Wiederbelebung der Antike durch die römische Kommune einer genaueren Untersuchung zu unterziehen und zu differenzieren. Die Überlegungen dazu erfolgen in zwei Schritten: Zu überprüfen sind I. der Zusammenhang der im 12. Jahrhundert allgemein in Rom verbreiteten Erneuerungsbewegung mit der römischen Kommune und II. die kommunale Herrschaftspraxis mit dem Rückgriff auf traditionelle und pseudoantike Elemente.

## I.

Unbestritten ergriff in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Rom eine künstlerische Erneuerungsbewegung von erstaunlichem

<sup>7)</sup> Zum „*renovatio*“-Gedanken mit dem Rückgriff auf die Antike und dem Zusammenhang zur Revolution von 1144 vgl. A. Frugoni (wie Anm. 4) S. 159–170; G. Arnaldi, *Rinascita, fine, reincarnazione, successive metamorfosi del Senato Romano (secoli V–XII)*, Archivio della Società Romana di Storia Patria 105 (1982) S. 5–56. A. Solmi, *Il Senato Romano nell'alto medio evo (757–1143)*, Roma 1944, verfolgt die Entwicklung des römischen Senats als durchgehende Institution im frühen Mittelalter.

Ausmaße, die sich in großen Aktivitäten, insbesondere im Bauen und Wiederaufbauen von Kirchen, entfaltete. Richtungweisend bei dieser Wiederauferstehung der entfernten Vergangenheit und verantwortlich für die plötzlichen Initiativen war das Papsttum. Innerhalb kurzer Zeit entstanden die Neubauten von SS. Quattro Coronati (begonnen unter Paschalis II., geweiht 1116), S. Clemente, S. Maria in Cosmedin (geweiht von Calixt II. 1223), S. Crisogono (wiederaufbaut 1123–1129), S. Maria in Trastevere (wiederaufbaut unter Innozenz II. 1140–1143), S. Croce in Gerusalemme (wiederaufbaut von Lucius II. 1144–1145) und die Abteikirche von Tre Fontane<sup>8</sup>). Das Erscheinungsbild der Stadt wurde verändert. Noch im 11. Jahrhundert hatte Rom nur als nahezu unerschöpflicher Steinbruch für antiken Marmor gegolten, in dem sich auswärtige Künstler mit antiken Spolien versorgten. Nun aber entwickelte sich auch in Rom ein eigenes Handwerk zur Erneuerung der Antike im überlegten Einsatz von Spolien. Mit eigenen, mittelalterlichen Mitteln verarbeiteten die Cosmaten oder „marmorarii Romani“, wie sie sich selber nannten, die Substanz Antike<sup>9</sup>). Eine bewußte Antikenrezeption setzte ein. Die „renovatio Romae“ fand ihren eigenen Ausdruck. Zugleich wurde die Wiederverwendung von Antike mit dem Einsatz der Materialien auch zum Programm. Nachweislich griff Alfanus, der Kämmerer von Calixt II., auf einen römischen Thronessel zurück, um die Kathedra von S. Maria in Cosmedin einzigartig zu gestalten. Und Innozenz II., der in dieser Zeit am stärksten die imperialen Züge des Papsttums betonte, benützte den Porphy-

---

<sup>8</sup>) E. Kitzinger, *The Arts as Aspects of a Renaissance. Rome and Italy*, in: R. L. Benson, G. Constable (Hg.), *Renaissance and Renewal* (wie Anm. 1), S. 637 ff.; R. Krautheimer, *Rom. Schicksal einer Stadt 312–1308*, München 1987, S. 181 ff.

<sup>9</sup>) P. C. Claussen, *Magistri Doctissimi Romani. Die römischen Marmor-künstler des Mittelalters (Corpus Cosmatorum I)*, *Forschungen zur Kunstgeschichte und christlichen Archäologie* 14, Stuttgart 1987, bietet einen sehr anschaulichen und fundierten Überblick über die Künstler und ihre Werke mit dem Versuch, die singuläre Stellung Roms mit seinem rückgerichteten Bewußtsein als einstigen Mittelpunkt der Welt zu verdeutlichen. Zum Einsatz von Spolien vgl. A. Esch, *Spolien. Zur Wiederverwendung antiker Baustücke und Skulpturen im mittelalterlichen Italien*, *Archiv für Kulturgeschichte* 51 (1969) S. 1–64, bes. S. 26 ff.

sarkophag Kaiser Hadrians aus der Engelsburg, um mit entsprechenden Ehren beigesetzt zu werden<sup>10</sup>). Auf diese erste Phase der Erneuerung von circa 1100–1150, in der die Neubauten von Kirchen vorangetrieben wurden, folgte ein Abschnitt der Beruhigung, in dem unter Wiederverwendung antiker Stücke Innenausstattungen angefertigt, kleine Restaurationsarbeiten getätigt wurden und sich die „marmorarii Romani“ mit ihren neuen Aktivitäten entfalten konnten.

Ungeklärt sind noch die Ursachen für den plötzlichen Umschwung um 1100. Waren es die Zerstörungen des Normannensturms, von dem sich die Römer – nach Ansicht Richard Krautheimers – just zu diesem Zeitpunkt erholt hatten, um dann an einen Neuanfang im Zeichen der Antike zu denken? Oder war es – nach Peter Cornelius Claussen – die Tatsache, daß Rom den Römern nun plötzlich renovierungsbedürftig erschien, da die bisher heile Identifikation mit dem Ideal „Roma aurea“ durch den Normanensturm gebrochen worden war und eine Aufwertung der ruinösen Gegenwart notwendig erschien? Sicherlich war es nicht die Poesie eines Hildebert von Lavardin (ca. 1056–1133), die mit ihrer neuen Betrachtung der römischen Antike eine allgemeine Veränderung im Bewußtsein herbeiführte<sup>11</sup>). Und doch erfolgte eine breitere Orientierung auf Rom als Mittelpunkt der Welt. Um die europäische Bedeutung der römischen Antikenrezeption des 12. Jahrhunderts in der Kunst zu erfassen, brauchen wir nur an Heinrich von Blois, den Bischof von Winchester, zu denken, der eine Sammlung von klassischen Statuen kultivierte, die er aus Rom importieren ließ<sup>12</sup>). Und

<sup>10</sup>) K. Noehles, Die Kunst der Cosmaten und die Idee der Renovatio Romae, in: Festschrift Werner Hager, hg. von G. Fiensch und M. Imdahl, Recklinghausen 1966, S. 24; Esch (wie Anm. 9) S. 54; Kitzinger (wie Anm. 8) S. 648.

<sup>11</sup>) J. Osborne (Hg.), *Master Gregorius, The Marvels of Rome*, Toronto 1987, S. 7; P. E. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio. Studien zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit*, Bd. 1, Studien der Bibliothek Warburg 17, Leipzig 1929, S. 296 ff.

<sup>12</sup>) M. Chibnall (Hg.), *The Historia pontificalis of John of Salisbury*, New York 1956, ND Oxford 1986, Kap. 40, S. 79. Vgl. P. Fedele, *Sul commercio delle antichità in Roma nel XII secolo*, Archivio della R. Società Romana di



auch die Literatur zeugt von ähnlichen Tendenzen. Die „*Mirabilia Urbis Romae*“ wurden in der Folgezeit als Romführer geradezu zum mittelalterlichen Exportschlager, der topographische Informationen über Lage und Aussehen antiker Bauwerke mit Phantasiegeschichten verband und so den Glanz besserer Tage heraufbeschwor<sup>13</sup>). Der englische Rom-Reisende, Magister Gregorius, war Anfang des 13. Jahrhunderts so fasziniert von einer antik-heidnischen Venusstatue, daß er sie sogar mehrmals aufsuchte, um sie eingehend bewundern zu können<sup>14</sup>). Auffällig ist, daß offensichtlich keine Unterscheidung zwischen christlicher und heidnischer Antike getroffen wurde. Das Bedürfnis, Rom im Sinne der Antike zu erneuern, war geweckt und führte zu einer Antikenrezeption, die am Bedarf ausgerichtet war und keine Rücksicht nahm auf ursprüngliche Sinnzusammenhänge<sup>15</sup>). Es war eine Art „schonungsloser Liebe“<sup>16</sup>), mit der die Römer die antiken Schätze dankbar hinnahmen und je nach Nachfrage in den Kalköfen verbrannten, in das Umland und Ausland exportierten oder selber als Spolien und in überarbeiteter Form verwerteten.

Alle diese Tendenzen können hier nur angedeutet werden. Zu untersuchen ist jedoch, wie sich der neuerrichtete Senat in diese allgemeine Entwicklung einfügte. Äußerte die kommunale Bewegung ihre Programmatik durch eine bewußte Antikenrezeption, indem ihre Träger diesbezügliche künstlerische Aktivitäten anregten oder eigene Initiativen entfalteten?

---

*Storia Patria* 32 (1909) S. 465–470; J. Ross, A Study of Twelfth-Century Interest in the Antiquities of Rome, in: *Medieval and Historiographical Essays in Honor of James Westfall Thompson*, Chicago 1938, S. 302–321; H. Bloch, The New Fascination with Ancient Rom, in: R. L. Benson, G. Constable (Hg.), *Renaissance and Renewal* (wie Anm. 1), S. 615–636.

<sup>13</sup>) Edition der ältesten Fassung bei R. Valentini, G. Zucchetti (Hg.), *Codice topografico della città di Roma*, Bd. 3, *Fonti per la storia d'Italia* 90, Roma 1946, S. 3–65; zu den verschiedenen Redaktionen vgl. P. E. Schramm (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 105 ff.

<sup>14</sup>) Magister Gregorius, *Narracio de mirabilibus urbis Romae*, c. 12, hg. von R. B. C. Huygens, Leiden 1970.

<sup>15</sup>) Zur Umarbeitung der Spolien und Verstümmelung von Statuen vgl. Esch (wie Anm. 9) S. 33 ff.

<sup>16</sup>) Ebd. S. 32.

Als beeindruckendes Beispiel in diesem Zusammenhang immer wieder zitiert wurde die Casa dei Crescenzi am Foro Boario mit ihrer bizarren Privatarchitektur und der ungewöhnlichen Häufung von antiken Spolien. Die Hauptinschrift auf dem Türsturz verbindet den Vanitas-Topos mit einer gezielten Programmatik der Romernerneuerung: *Non fuit ignarus cuius domus hec Nicolaus (...) quod fecit hanc non tam vana coegit gloria quam Rome veterem renovare decorem*<sup>17</sup>). Der Erbauer *primus de primis magnus Nicholaus* nennt sich gegen Ende nochmals, nachdem er dem Leser wortreich die Macht des Todes vor Augen führen ließ. Auf dem Fenster neben dem Portal setzt sich die Inschrift mit weiteren richtungweisenden Worten fort: *Adsum Romanis grandis honor populis indicat, effigies quis me perfecit auctor*. Bewußte Romernerneuerung also unter Einbezug der stadtrömischen Bürger, die sogar – antikisierend zur Einhaltung des Versmaßes oder in gezielter Antikenrezeption – als Quiriten angesprochen werden: *Vos qui transitis hec optima tecta quiritis / hac temptate domo os Nicolaus homo*<sup>18</sup>). Offensichtlicher konnte Antikenrezeption kaum mehr betrieben werden. Gerade deshalb stellt sich die Frage, wann und in welchem Kontext das Haus erbaut wurde. Erbauer war ein Nicolaus, Sohn oder Nachkomme eines Crescens und einer Theodora, der gerne mit dem Nicolaus Cencii (de Cencio) in der römischen Senatorenliste von 1163 identifiziert worden ist<sup>19</sup>). Dies würde eine Wiederbelebung der Antike durch den Senat im höchsten Maße bedeuten, gäbe es nicht ein gravierendes Hindernis, nämlich den epigraphischen Befund. Bernhard Bischoff datierte die Inschriften auf die Jahrhundertwende mit einer allerdings möglichen Zeitspanne vom späten 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts,

<sup>17</sup>) Ausführlicher dazu demnächst Peter Cornelius Claussen (Biblioteca Hertziana, Rom). Vgl. Esch (wie Anm. 9) S. 52. Übersetzung der Inschrift bei F. Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter*, Darmstadt 1978, Bd. II,1, S. 287 (Buch 8, Kap. 7, 5).

<sup>18</sup>) Alle drei Inschriften sind abgedruckt bei V. Forcella, *Iscrizioni delle chiese e d'altri edifici di Roma*, Bd. 13, Roma 1879, S. 535–538, Nr. 1339–1341, und in *Guide rionali di Roma, Rione XII: Ripa, parte 2*, hg. von D. Gallavotti Cavallero, Roma 1978, S. 108–112.

<sup>19</sup>) Bartoloni, *Per la storia* (wie Anm. 1) S. 80; Bartoloni, *Codice* (wie Anm. 3) Nr. 19.

wobei der spätere Termin als sehr unwahrscheinlich anzunehmen sei<sup>20</sup>). Geht man nun von einem Datum um circa 1100 oder den darauffolgenden Jahren aus, so verbreitet das Haus nicht mehr den Glanz der an die Antike anknüpfenden Kommune, sondern spiegelt nur noch ganz einfach den allgemeinen Geist einer Zeit, die versuchte, das Ruinöse der Gegenwart mit dem Pomp einer großen Vergangenheit zu überstrahlen. Zudem liegt der Schwerpunkt der Antikenrezeption wiederum auf den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts.

Freilich gibt es auch direktere Hinweise auf eine Antikenrezeption durch den Senat. Sicherlich nicht zufällig wurde im Jahre 1157 eine Gedächtnistafel mit einer Inschrift an der Aurelianischen Mauer, und zwar an der Porta Metronia an der Torre della Marana, angebracht, in der der Senat mit der Bezeichnung SPQR und vertreten durch die anschließend namentlich aufgeführten Senatoren als Auftraggeber der Restaurationsarbeiten genannt wird: *Regio S. Angeli + anno 1157 incarnationis domini nostri Iesu Christi, SPQR haec moenia vetustate dilapsa restauravit senatores Sasso, Iohannes de Alberico, Roieri Buccacane, Pinzo, Filippo, Iohannes de Parenzo, Petrus Deustesalvi, Cencio de Ansoino, Rainaldo Romano, Nicola Mannetto*<sup>21</sup>). Offenbar übernahm der Senat nicht nur die Sorge für die Stadtmauern und ihre Erhaltung, sondern der Name des Auftraggebers der Reparaturmaßnahme wurde – wie im antiken Rom – auf einer Tafel für die Nachwelt festgehalten. Ähnlich den republikanischen Zensoren oder den „*curatores aedium sacrarum et operum locorumque publicorum*“, den zwei vom Kaiser eingesetzten Funktionären und Senatoren, wurden die Verantwortlichen als ausführende Beamte namentlich und ehrenhalber auf Stein verewigt. Die Bezeichnung SPQR, die mit der Senatsgründung wieder auflebte und als Zeichen der Anknüpfung an die Antike interpre-

---

<sup>20</sup>) Krautheimer (wie Anm. 8) S. 218ff. und S. 383 unter Bezug auf einen Brief von Bernhard Bischoff.

<sup>21</sup>) Forcella (wie Anm. 18) Bd. 13, S. 25, Nr. 1; vgl. G. Tomassetti, *Della campagna romana*, Archivio della Società Romana di Storia Patria 8 (1885) S. 10; Senatorenliste bei Bartoloni, *Per la storia* (wie Anm. 1) S. 79. Vgl. Gregorovius (wie Anm. 17) Bd. II,1, S. 285.

tiert wurde<sup>22</sup>), knüpfte aber wohl nur an das an, was der stadtrömischen Bevölkerung ständig vor Augen und im Bewußtsein geblieben war<sup>23</sup>).

Eine Absicht erkennen läßt sich vielleicht in dem Entschluß, den im 12. Jahrhundert erbauten Senatorenpalast, das „consistorium novum palatii“<sup>24</sup>), vorgeführt in der Rekonstruktionszeichnung von Carlo Pietrangeli, über dem antiken Tabularium zu errichten<sup>25</sup>), in dem früher – gleichsam wie in einem Staatsarchiv – die Tabulae, also die Urkunden der öffentlichen Verwaltung (darunter viele Senatskonsulte), aufbewahrt worden waren. Hier könnten die im Verfall begriffenen Gebäude der Corsi-Sippe weiterverwendet worden sein; doch die genaue Lage und Ausrichtung des Versammlungsraumes ist unklar<sup>26</sup>). War es zudem nicht einfach eine gewisse Eigendynamik, aus der heraus die Senatoren einen Neubau an dieser Stelle forcierten, gerade weil am Kapitolshügel bereits traditionell Markt abgehalten wurde und somit ein gut besuchter Versammlungsort vorgegeben war? Bot sich der zentral und

---

<sup>22</sup>) Osborne (wie Anm. 11) S. 7.

<sup>23</sup>) Als Beispiele angeführt werden können hier verschiedene vom Anonymus von Einsiedeln aufgeführte Inschriften mit SPQR, die noch erhalten und sichtbar waren: G. Walsler (Hg.), Die Einsiedler Inschriftensammlung und der Pilgerführer durch Rom (Codex Einsidlensis 326). Faksimile, Umschrift, Übersetzung, Kommentar, Historia. Einzelschriften 53, Stuttgart 1987, nennt die Inschriften der Traianssäule vom Jahre 113 (S. 72f.), am Clivus Martis an der Via Appia aus dem 4. Jh. (S. 86f.), am Titusbogen im Circus Maximus vom Jahre 81 (S. 87f.), an der Reiterstatue Kaiser Constantins vom Jahre 334 (S. 91f.), auf dem Severusbogen (S. 92f.), an mehreren Tempeln vom Forum (S. 93–95), auf dem Constantinsbogen (S. 95f.), auf dem Titusbogen auf dem Forum (S. 96f.), am Triumphbogen des Kaisers Marcus Aurelius (S. 97f.) und die Ehreninschrift für Kaiser Nerva vom Jahre 96 (S. 98f.).

<sup>24</sup>) Bartoloni, Codice (wie Anm. 3) Nr. 11 S. 13, im Vertrag mit Pisa vom 12. März 1151 (*in consistorio novo palatii*), und ebd., Nr. 17 S. 23, in einer Senatsurkunde vom 23. Januar 1160 (*in novo consistorio senatus annuatim in Capitolio constituti*).

<sup>25</sup>) C. Pietrangeli, Il Palazzo Senatorio nel Medioevo, *Capitolium* 35 (1960) S. 3–19; ders., I Palazzi Capitolini nel Medioevo, *Capitolium* 39 (1964) S. 191–194.

<sup>26</sup>) Krautheimer (wie Anm. 8) S. 218, 277ff. und 312f.; Gregorovius (wie Anm. 17) Bd. II,1, S. 140 (Buch 8, Kap. 1, 1).

erhöht gelegene Platz nicht einfach an, um ein Gebäude zu errichten, das zum Sinnbild von Autonomie und Freiheit werden sollte? Und war nicht die Antike gerade in den vorangegangenen Jahrzehnten in den verschiedensten Bereichen immer wieder heraufbeschworen worden, so daß die Römer, denen bisher diese Art von Herrschaftsbegründung sowohl vom Kaiser als auch vom Papst vor Augen geführt worden war, zur Legitimation ihrer kommunalen Ideen keine bessere Möglichkeit finden konnten, als den bedeutungsvollen Bau an dieser weit sichtbaren Stelle zu etablieren. Eine eindimensionale Erklärung erscheint mir also auch hier zu oberflächlich.

Daß Künstler gezielt für die Kommune arbeiteten, beweist eine andere Inschrift, die im Zusammenhang mit dem Senat steht. In der Kirche S. Maria in Campitelli befinden sich an dem tragbaren Altar, der S. Gregorio Nazianzeno geweiht ist, unter einem feingearbeiteten Mosaik die Worte *Senatus G(re)G(orius) aurifex*<sup>27</sup>). Die Signatur auf dem Reliquiar, das auf die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu datieren ist, deutet auf einen Künstler, der – nach Claussen – von außen kommend in Rom tätig wurde<sup>28</sup>). So stand er wohl nicht grundsätzlich in Diensten des Senats, sondern war mit diesem Werk für den Senat tätig. Weitere Hintergründe zu Auftraggeber und Absicht sind uns nicht bekannt. Auf eine Sponsortätigkeit des Senats gibt es also – ganz im Gegensatz zum Papsttum – für das 12. Jahrhundert nur vage Hinweise.

Schriftliche Dokumente in Form von Urkunden gibt es dazu fast noch weniger. Immer wieder zitiert wird die stadtrömische Urkunde vom 27. März 1162, in der die Senatoren das Kloster S. Ciria-

---

<sup>27</sup>) A. Colasanti, Reliquiari medioevali in chiese romane, *Dedalo* 13 (1933) S. 290 und Abb. S. 294; P. Brezzi, *Roma e l'impero medioevale (774–1252)*, *Storia di Roma* 10, Bologna 1947, S. 290, erwähnt ihn für die Zeit von Paschalis II.; L. Moscati, *Alle origini del Comune Romano. Economia, società, istituzioni*, *Quaderni di Clio* 1, Casandrino (Napoli) 1980, S. 70f.; A. Valente, *Intorno ad un orafo del secolo XII*, *Bolletino d'Arte* 31 (1937/38) S. 261–267, bes. 264; M. Pedrolì Bertoni, *S. Maria in Campitelli, Le chiese di Roma illustrate*, n.s. 21, Roma 1987, S. 119ff.

<sup>28</sup>) Zu einem Gregor unter den „marmorarii Romani“ vgl. Claussen (wie Anm. 9) S. 236.

co in Via Lata mit der Traianssäule, die sich im Besitz von SS. Apostoli befand, und mit der zu ihren Füßen liegenden, kleinen Kirche S. Niccolò investierten und unter Androhung der Todesstrafe und Konfiskation der Güter die Säule vor jeder Beschädigung zu schützen suchten. Interessant daran ist, daß die römische Kommune ein antikes Monument unter Schutz nahm und diesen Schutz zusätzlich mit der Ehre des römischen Volkes verband: ... *salvo honore publico Urbis eidem columpne n(e) unquam per aliam personam obtentu investimenti huius restitutionis diruatur aut minuatur, sed ut est ad honorem ipsius ecclesie et totius populi Romani, integra et incorrupta permaneat dum mundus durat, sic eius stant(e) figura*<sup>29</sup>). Deshalb wurde diese Senatsurkunde oft interpretiert als eine deutliche Rückbesinnung des Senats auf die Antike, als Manifestation des politischen Programms einer im Geiste der antiken Republik neugegründeten Kommune oder sogar als Versuch, die Rechtmäßigkeit der vom Senat erhobenen Ansprüche nachzuweisen<sup>30</sup>). Zu vernachlässigen ist jedoch nicht der Zufälligkeitsgrad, mit dem diese Urkunde ausgestellt wurde. Wäre der zu schlichtende Streit zwischen den Nonnen des Klosters und dem Priester von S. Niccolò nicht gewesen, so wären die Senatoren wohl nicht auf die Idee gekommen, die antike Säule ihrem Schutz zu unterstellen. Es gab also keine eigenständige, vom Senat direkt ausgehende Systematik für eine derartige Bewahrung der Antike; es war eher eine plötzliche Besinnung auf alte Werte, die aus einem konkreten Anlaß heraus erfolgte. Und warum sollte der Senat nicht den Zeittendenzen gemäß zu solchen Maßnahmen greifen, gerade wenn es sich vielleicht um ein Kloster handelte, das im Ringen um die Macht in Rom zu diesem Zeitpunkt auf seiner Seite stand? Wenn schon der Kaiser und auch der Papst mit der Verwendung von Spolien und anderen Mitteln auf die

<sup>29</sup>) Bartoloni, Codice (wie Anm. 3) S. 25–27, Nr. 18. Original: Biblioteca Apostolica Vaticana, S. Maria in Via Lata, Cass. 317, Nr. 1. Vgl. Noehles (wie Anm. 10) S. 29 unter Verweis auf Gregorovius (wie Anm. 17) Buch 7 Kap. 7,4 und Schramm (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 50.

<sup>30</sup>) Esch (wie Anm. 9) S. 32f.: „in den kurzen Phasen heftiger Besinnung auf universale Ansprüche erließ die römische Kommune Schutzgesetze für die Monumente, mit denen allein ja schon sie ihre Ansprüche ausweisen konnte: so 1162 für die Traianssäule“.

antike Tradition rekurrerten, mußte dann nicht geradezu erst recht die römische Kommune auf eine derartige Kontinuität verweisen, wenn sich die Möglichkeit dazu ergab?

Zudem gab es für den Schutz einer antiken Säule bereits ein älteres Vorbild. Eine nach der Form einer Urkunde aufgebaute Inschrift im Atrium von S. Silvestro in Capite aus dem Jahre 1119 sichert den Besitz der Säule Marc Aurels, genannt „columpna Antonini“, dem Kloster, ebenfalls unter der Androhung einer Strafe, zu: „Sollte irgendwer die Säule unserem Kloster gewaltsam entziehen, so sei er als Tempelräuber ewig verflucht und mit ewigem Anathem umstrickt<sup>31)</sup>.“ Freilich handelte es sich hier um handfeste Vorteile: Die Säule, die ursprünglich der Traianssäule nachgebaut worden war, überragte mit einer Höhe von 175 Fuß das umliegende Gebiet, und die Pilger genossen, wenn sie die 203 Stufen erstiegen hatten<sup>32)</sup>, eine herrliche Aussicht, die sie mit reichlichen Opfergaben „in superiori altari“<sup>33)</sup> entlohten. Sicherlich geht die Urkunde von 1162 einen Schritt weiter, da sie bereits jegliche Beschädigung der reich geschmückten Traianssäule verbietet. Doch darf es meiner Ansicht nach nicht überinterpretiert werden, wenn in einer einzigen Senatsurkunde aus heutiger Sicht „Denkmalschutz“ betrieben wird.

Ergänzt wurde das in der Literatur gepflegte Bild einer bewußten Antikenrezeption von seiten des Senats aus weiteren schriftlichen Quellen, nämlich einerseits der Briefliteratur und andererseits der Geschichtsschreibung. Zu nennen sind hier insbesondere die Schreiben römischer Senatoren an Konrad III. vom Jahre 1149 mit dem Angebot der Kaiserkrönung<sup>34)</sup> sowie der Brief eines

---

<sup>31)</sup> Gregorovius (wie Anm. 17) S. 286. Forcella (wie Anm. 18) Bd. 9, Roma 1877, S. 79 Nr. 149: *Siquis ex hominibus columpnam per violentiam a nostro monasterio subtraxerit, perpetue maledictioni sicuti sacrilegus et scarum rerum invasor subiaceat et anathematis vinculo perpetuo teneatur fiat.*

<sup>32)</sup> *Mirabilia Urbis Romae*, Kap. 14, ed. Valentini, Zucchetti (wie Anm. 13) S. 31. Die Guida d'Italia del Touring Club Italiano, Roma e dintorni, Milano 1977, S. 161, geht für unsere Zeit von einer Gesamthöhe von 42 m und 190 Stufen aus.

<sup>33)</sup> Forcella (wie Anm. 18) Bd. 9, S. 79.

<sup>34)</sup> Bartoloni, *Codice* (wie Anm. 3) Nr. 4–7, S. 2–9; vgl. die ausführliche Interpretation von Benson (wie Anm. 1) S. 345f.; H. Bloch, *Der Autor der*

nicht weiter identifizierbaren Wezel an Friedrich I. vom Jahre 1152, der mit hochtrabenden Worten den Herrschaftsanspruch der Römer manifestierte<sup>35</sup>). Diese Briefe bringen recht gut das übertriebene Selbstbewußtsein der Römer zum Ausdruck, das keinerlei Verständnis für die Realpolitik aufkommen ließ. Sie spiegeln zudem das theoretische Selbstverständnis der kommunalen Führungsgruppe, da sie zu den wenigen Zeugnissen gehören, die von Mitgliedern der Kommune selbst ausgestellt wurden.

Die Aussagekraft der narrativen Quellen ist wiederum stärker auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Kaum zu trennen sind hier die Anschauungen, die in der Kommune tatsächlich propagiert wurden, und die Zutaten der Historiographen. Bestes Beispiel hierfür ist die imperial-antike Tendenz eines Otto von Freising, dessen Aussagen nicht vorbehaltlos übernommen werden dürfen, da gerade er seine eigenen, sehr ausgeprägten Antikenvorstellungen bei der Schilderung der Ereignisse in Rom zur Geltung brachte. So machte er Arnold von Brescia verantwortlich für die römische Revolution und den Rückgriff auf die Antike, obwohl Arnold nachweisbar erst zwei bis drei Jahre nach Beginn der Ereignisse zur stadtrömischen Bewegung stieß<sup>36</sup>). Erinnerung sei hier auch an den nur bei Otto erwähnten „ordo equester“<sup>37</sup>) – eine Begriffsprä-

---

„Graphia aureae urbis Romae“, Deutsches Archiv 40 (1984) S. 153. Einer der Briefe (Bartoloni Nr. 5) wurde übernommen von Otto von Freising, *Gesta Frederici* I,30, *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters*. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 17, 2. Aufl. Darmstadt 1974, S. 182–189.

<sup>35</sup>) Gedruckt bei Ph. Jaffé (Hg.), *Bibliotheca rerum Germanicarum* 1: *Monumenta Corbeiensia*, 1864, ND Aalen 1964, S. 539–543 Nr. 404; nicht enthalten bei Bartoloni (wie Anm. 3). Vgl. Benson (wie Anm. 1) S. 348–350, 355–357; Bloch (wie Anm. 34) S. 154f.

<sup>36</sup>) Otto von Freising, *Gesta Frederici* I,29 und II,30 (wie Anm. 34) S. 182ff. und 338ff.; zu Arnold vgl. A. Frugoni, *Arnaldo da Brescia nelle fonti del sec. XII*, *Istituto storico italiano per il medio evo*, *Studi storici* 8–9, Roma 1954, und ders., *Art. Arnaldo da Brescia*, in: *Dizionario biografico degli italiani* 4, Roma 1962, S. 247–250.

<sup>37</sup>) Otto von Freising, *Gesta Frederici* I,29 (wie Anm. 34) S. 182, schreibt Arnold die Absicht zu, *senatoriam dignitatem equestremque ordinem renovare ad instar antiquorum volens totam pene Urbem ac precipue populum adversus pontificem suum concitavit*. Vgl. A. Frugoni (wie Anm. 4) S. 159–170.



gung, die den antiken Gehalt der römischen Erneuerungsbewegung betonen sollte. Zu unterscheiden ist also die von den Römern selbst angewandte Begrifflichkeit von deren Wiedergabe und Beurteilung durch Außenstehende. Meine Ausführungen werden sich deshalb im folgenden hauptsächlich auf die stadtrömischen Urkunden und Verträge beziehen, auch wenn diese Zeugnisse kommunaler Aktivitäten für das 12. Jahrhundert nur zu einem Bruchteil überliefert sind und die Senatsdokumente gerade für die Anfangsphase, also die Jahre 1144–1147, fehlen.

## II.

Zu fragen ist nun nach der Umsetzung der *Renovatio*-Idee in die Praxis, nach ihrer Bedeutung für die Ausübung der Herrschaft über die Stadt Rom. Denn das „Programm“ der Kommune – wenn man diese Bezeichnung aufgreifen will – erschöpfte sich nicht in theoretischen Ansprüchen auf die Weltherrschaft und der vagen Sehnsucht nach antiker Herrlichkeit, sondern mußte zwangsweise auch realpolitische Gegebenheiten miteinbeziehen, wenn die neue Institution überhaupt eine Überlebenschance haben sollte. Man mußte versuchen, die großen Ideale auch in der Herrschaftspraxis durchzusetzen. Welche Rolle wurde bei diesem Vorgang der Antike zugebilligt?

Ausgangspunkt für diese Analyse ist die in den Quellen überlieferte Begrifflichkeit. Zu untersuchen sind die Bezeichnungen für kommunale Funktionsträger und ihre Herkunft, die Rekurse auf Elemente des römischen Rechts und ihre Anwendung im stadtrömischen Urkundenwesen sowie jegliche Begrifflichkeit, die sich auf den Charakter des Stadtreiments und seinen Aufbau bezieht. Im Zentrum steht der Versuch, nachzuweisen, an welche Traditionen und Vorbilder die Kommune anknüpfte, und welche Erfordernisse der Praxis die Rezeption bestimmten. Traf also die von Robert Benson so beeindruckend formulierte „intoxication with Antiquity“<sup>38)</sup> wirklich für alle Bereiche des täglichen Lebens in Rom zu?

---

<sup>38)</sup> Benson (wie Anm. 1) S. 359.

Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang das Amt des von den Römern mit der Senatsgründung im Jahre 1144 eingesetzten „patricius“, der den „prefectus urbi“ ersetzen sollte und dessen Position nur bis zum Vertrag mit Eugen III. im Dezember 1145 erhalten blieb<sup>39</sup>). Sicherlich war das Patriziat in der spätrömischen Zeit eine sehr hohe Würde, die der Kaiser zu vergeben hatte. Doch die besondere Beziehung zu Rom stellte erst der Papst im 8. Jahrhundert her, und in der Folgezeit konnte der „patricius“ sowohl als Statthalter des Kaisers, als weltlicher Beauftragter des Papstes oder als Beherrscher der Stadt im Sinne des römischen Adels aufgefaßt werden. Bereits Percy Ernst Schramm mußte hierzu feststellen: „Die wechselvolle Geschichte des Amtes machte es leicht, für jedes der streitenden Lager eine passende Theorie aufzustellen und es mit historischen Argumenten für ein kaiserliches, ein päpstliches oder ein römisches Amt zu erklären, denn für jede Behauptung ließ sich ein geschichtlicher Zustand namhaft machen, der ihr tatsächlich entsprach<sup>40</sup>).“ So muß die erneute Vergabe dieses Titels mit der Senatsgründung im Jahre 1144 nicht zwangsläufig für eine direkte Antikenrezeption sprechen<sup>41</sup>). Sie beinhaltete vorerst nur die Anknüpfung an traditionelle Elemente, die sich von der der Senats-

<sup>39</sup>) Otto von Freising, *Chronica sive historia de duabus civitatibus* VII,31 (*Populus enim Romanus (...) senatoribus, quos ante instituerant, patricium adiciunt*) und 34 (*At Eugenius cum Romanis hac tenore pacem fecit, ut patriciatus dignitatem exfestucarent et prefectum in pristinam dignitatem reciperent*), hg. von A. Hofmeister, MGH SS rer. Germ. in usum schol., Hannover 1912, S. 358 f. und 367; Bartoloni, *Codice* (wie Anm. 3) Nr. 1, S. 1. Ähnlich wertfrei beurteilt das Amt des Patricius auch Johannes von Salisbury, *Historia pontificalis*, ed. Chibnall (wie Anm. 12) Kap. 27, S. 59: *Patricium sibi creauerant Iordanum, uirum maximum in gente Leoniana*. Vgl. dazu Brezzi (wie Anm. 27) S. 321 f.; Rota (wie Anm. 1) S. 100 f. u. a.; R. Manselli, *Il senato romano ed Eugenio III*, *Bullettino dell'Archivio paleografico italiano*, n. s. 2–3 (1955–1957) parte 2, S. 127–134.

<sup>40</sup>) Schramm (wie Anm. 11) S. 63.

<sup>41</sup>) Benson (wie Anm. 1) S. 344 mit Quellen- und Literaturangaben zur Unterstützung seiner These, den „patricius“ als kaiserlichen Vertreter und antipapalistischen Amtsträger zu verankern. Den Patricius als Vertreter des Kaisers charakterisiert nur das *Auctarium Laudunense anno 1145*, MGH SS 6, S. 447, ein Werk, das die römischen Verhältnisse nicht unbedingt aus nächster Nähe beschreibt.

gründung unmittelbar vorangegangenen Zeit abhoben<sup>42</sup>). Das Amt des Stadtpräfekten, der in seine militärischen, gerichtlichen und polizeilichen Vollmachten in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts fast ausschließlich vom Papst, in anderen Zeiten allerdings auch vom Kaiser eingesetzt worden war<sup>43</sup>), wurde durch eine andere vielversprechende und traditionsreiche Würde ersetzt. Sie bedeutete vor allem die Demonstration des Strebens nach Unabhängigkeit, auch wenn es eine in ihren ersten Ursprüngen kaiserliche Funktion war, was die Verankerung im römischen Recht (Cod. 3.24.3.1, Cod. 12.3.3 und Cod. 12.3.5) beweist. Die von der Revolution erhoffte Autonomie war bekanntlich primär gegen das Papsttum gerichtet. In diesem Zusammenhang stand eine andere Bezeichnung des Aufgabenbereiches als die, die sich an das antike Kaisertum anlehnte, überhaupt nicht zur Disposition, wenn man nicht aus der eigenen Entwicklung vollkommen ausbrechen wollte.

Die Einsetzung der kommunalen Regierung erfolgte – gemäß der Datierung der Senatsurkunden in den nachfolgenden Jahren<sup>44</sup>) – im Jahre 1144 mit der Errichtung der neuen Institution des Senats, der „*restauratio senatus*“. Zwar wurde mit dieser Bezeichnung die Antike als politisches Modell heraufbeschworen, doch waren die Vorstellungen von der antiken Institution ungenau. Man erinnerte sich an die Größe des alten Senats, seine Weisheit und seine Macht, und so war die Wiederaufnahme des Begriffs wohl eher ein Ausdruck für das Streben nach Herrschaft als die konkrete Modifikation einer aus der Vergangenheit rezipierten Einrichtung<sup>45</sup>). Weitere Assoziationsmöglichkeiten boten sich im Denken des 12. Jahr-

<sup>42</sup>) Frugoni (wie Anm. 4) S. 166–170.

<sup>43</sup>) J. Petersohn, Rahewin IV 49: ‚*Seu de recipiendo prefecto*‘. Zur Rolle der Präfektur bei den kaiserlich-römischen Verhandlungen von 1159, in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter*. Festschrift Heinz Löwe, hg. von K. Hauck, H. Mordek, Köln–Wien 1978, S. 399.

<sup>44</sup>) Bartoloni, *Codice* (wie Anm. 3) Nr. 11, S. 13: *in renovationis vero seu restorationis sacri senatus* vom 12. März 1151; Nr. 17, S. 25: *anno restorationis senatus*. Der Begriff „*renovatio*“ wird verwendet in den Urkunden ebd. Nr. 12, S. 14; Nr. 18, S. 27. Vgl. dazu auch Bartoloni, *Per la storia* (wie Anm. 1) S. 25f.; Benson (wie Anm. 1) S. 342; Rota (wie Anm. 1) S. 63–77.

<sup>45</sup>) Frugoni (wie Anm. 4) S. 161f.; Brezzi (wie Anm. 27) S. 5.

hunderts besonders für die Stadt Rom an. So war die Senatsgründung vielleicht auch eine Antwort auf die Entwicklung in der Papstgeschichte, in der sich gegen Ende des 11. Jahrhunderts die Bezeichnung „senatus“ für das Kardinalskollegium herauskristallisiert hatte. Der enge Zusammenhang zwischen dem Wiederauftauchen des Begriffs im frühen Mittelalter (in der Mitte des 8. Jahrhunderts) und der weltlichen Herrschaft des Papstes darf dabei nicht übersehen werden. War deshalb nicht einfach die Vorstellung von Macht und Souveränität speziell in Rom so eng mit der in unserer Vorstellungswelt antiken Begrifflichkeit verbunden, daß die Schaffung eines Senats den Römern *opportun* erschien, wenn sie ihre Forderungen nach Autonomie durchsetzen wollten? Sicherlich ist auch diese Beweisführung von Girolamo Arnaldi<sup>46)</sup> nicht zu verabsolutieren, aber sie verweist auf die Notwendigkeit, die Auffassung von der Unmittelbarkeit der Antikenrezeption zu relativieren. Es war gleichsam ein Zwang, der sich aus der historischen Entwicklung der Stadt Rom und der auf Rom bezogenen Kirche ergab und dem keine realistische Alternative gegenüberstand.

Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff „sacer“, der als Zusatz zu „senatus“ verwendet wurde und der als Argument für die imperiale Tendenz des Senats und die Anknüpfung an die Antike angeführt wurde<sup>47)</sup>. In den Senatsurkunden erscheint das Sakralnomen „sacer senatus“ erstmals in dem Privilegium vom 23. Oktober 1148, in dem die Versiegelung des Schriftstücks angeordnet wird mit dem *sigillo sacri senatus*<sup>48)</sup>. Sofort mit dem Einsetzen der überlieferten Senatsdokumente tritt uns also diese Begriffsbildung entgegen. Auch im Schreiben an König Konrad III. vom Juli/Oktober 1149 kommt diese Selbsteinschätzung der Senatoren zur Geltung, wenn sie sich mit *consiliatores curiae sacri senatus*<sup>49)</sup> als Aussteller des Briefes nennen. Im vorausgegangenen Brief vom Juli hatten sich

<sup>46)</sup> Arnaldi (wie Anm. 7) S. 5–56, bes. 42ff.

<sup>47)</sup> Benson (wie Anm. 1) S. 342. Zum Begriff „sacrum“ in der imperialen Sphäre vgl. G. Koch, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium: Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert, Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 20, Wien 1972.

<sup>48)</sup> Bartoloni (wie Anm. 3) Nr. 3, überliefert im Dokument Nr. 12.

<sup>49)</sup> Ebd. Nr. 6.

die Absender noch allgemein mit *senatus populusque Romanus*<sup>50)</sup> bezeichnet.

Für die Folgejahre lassen sich nun mehrere Beispiele für die Verwendung des Sakralnomens in Senatsdokumenten anführen. Für das 12. Jahrhundert lassen sich die Wendungen unter Angabe des Bezugsworts und des Kontexts in folgender Auflistung zusammenfassen:

1. *sigillo sacri senatus* (Privilegium vom 23. Oktober 1148; siehe oben);
2. *consiliatores curiae sacri senatus* (Schreiben an Konrad III. vom Juli/Oktober 1149; siehe oben);
3. *per stabilitatem sacri ac reverendi senatus iussimus* (Bestätigung eines Consiliums vom 15. Juli 1150)<sup>51)</sup>;
4. *in consistorio novo palatii in renovationis vero seu restorationis sacri senatus* (Friedensvertrag mit den Pisanern vom 12. März 1151)<sup>52)</sup>;
5. *Quam scribere precepimus Iohannem fidelem cancellarium (sacri se)natus* (Bestätigung eines Urteilspruchs vom 27. August 1151)<sup>53)</sup>;
6. *cancellario sacri senatus* (Schreiben vom 23. Januar 1160)<sup>54)</sup>;
7. *Nos senatores alme Urbis decreto amplissimi ordinis sacri senatus und Auctoritate itaque omnipotentis Dei sacrique senatus decreto* (Bestätigung von bereits früher erteilten Consilia für S. Ciriaco in Via Lata vom 8. Juni 1185)<sup>55)</sup>;
8. *decreto amplissimi ordinis sacri senatus* (Vertrag mit Clemens III. vom 31. Mai 1188)<sup>56)</sup>;

<sup>50)</sup> Ebd. Nr. 5.

<sup>51)</sup> Eingefügt in ebd. Nr. 12, S. 17.

<sup>52)</sup> Ebd. Nr. 11, S. 13.

<sup>53)</sup> Ebd. Nr. 13, S. 20.

<sup>54)</sup> Ebd. Nr. 17, S. 24/25.

<sup>55)</sup> In der sich daran anschließenden Bestätigung der Consiliatores Urbis und der Sanktionierung ihrer Verfügungsgewalt ist der Begriff „sacer“ nicht enthalten; ebd. Nr. 39, S. 64 ff.

<sup>56)</sup> Ebd. Nr. 42, S. 71.

9. *Nos senatores alme Urbis decreto amplissimi ordinis sacri senatus constituimus* (Erlaß vom 28. Mai 1191)<sup>57)</sup>;
10. *ante Petrum de Paulo Rubeo sacri senatus iustitiarium et iudex vicedomino senatoris und a dicto domno Petro Pauli Rubei iustitiaro iudex et vicedomino sacri palatii* (Bekanntmachung über den Vollzug eines Verfahrens vom 27. Januar 1198)<sup>58)</sup>.

Betont wird mit diesen Wortkombinationen einerseits die Autorität und Verfügungsgewalt des Senats selbst (Nr. 3, 7, 8, 9) und andererseits das Ansehen und die Machtbefugnisse seiner Beamten (Nr. 2, 5, 6, 10). Die Datierungszeile enthält nur ein einziges Mal dieses erhöhende Beiwort (Nr. 4). Zudem ist auffallend, daß die Hälfte der Erwähnungen in den Jahren zwischen 1148 und 1151 erfolgt, obwohl die Senatsdokumente insgesamt für diesen Zeitraum nicht allzu üppig sind. Ein zweiter Schwerpunkt läßt sich für die Jahre von 1185 bis 1191 erkennen. Offenbar förderte gerade in diesen Jahren die politische Konstellation die Rezeption des Sakralbegriffs. Eine gezielte Systematik oder ein einheitliches Vorgehen läßt sich jedoch schon aufgrund des spärlichen Materials nicht eruieren.

Kann man nun davon ausgehen, daß diese Begriffskombinationen eine Wiederbelebung spätantiker Vorstellungen beinhalteten? Zur Beantwortung dieser Frage ist die Genese des Begriffs kurz zusammenzufassen und der Gesamtzusammenhang im Umfeld der stadtrömischen Urkunden zu betrachten.

Vorbilder gab es in der Mitte des 12. Jahrhunderts mehrere. Eine kultische Verehrung erlangte der Senat selbst in der Antike aber nur in den Provinzen, insbesondere den griechischen Städten, in denen „die Verehrung des Senats zusammen mit Roma und dem *Populus Romanus* und mit den Kaisern programmatischen Charakter besaß“<sup>59)</sup>. In Rom blieb diese Vergöttlichung im allgemeinen

<sup>57)</sup> Ebd. Nr. 44, S. 79.

<sup>58)</sup> Ebd. Nr. 54, S. 87. Auf die Doppelbenennung des Iustitiars Petrus de Paulo Rubeo werde ich weiter unten nochmals zurückkommen.

<sup>59)</sup> D. Kienast, *Der heilige Senat. Senatskult und kaiserlicher Senat*, Chiron. Mitteilungen der Kommission für alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts 15 (1985) S. 253–282, hier S. 270.

dem Kaiser vorbehalten. Für die Rezeption im Mittelalter einschlägig war eher, daß sich diese römisch-antiken Verhältnisse mit der sakralen Stellung des Herrschers im Gesetzgebungswerk von Justinian niedergeschlagen hatten und somit in den *Corpus iuris civilis* integriert waren<sup>60</sup>). Gleichzeitig existierte im byzantinischen Reich die alte Kaiserideologie mit den sakralen Titulaturen weiter, und hier wurden nun sogar Beamte und Behörden mit der Bezeichnung „sacer“ versehen<sup>61</sup>). Für Italien war das Papsttum an die Stelle der Zentralgewalt getreten und versuchte seinerseits den Begriff für sich zu verwenden und zu monopolisieren. In der Kanzlei des deutschen Königs floß das Epitheton erst unter Konrad III. allmählich in den Sprachgebrauch ein<sup>62</sup>). Erstmals nachweisbar ist es in einem Diplom für Magdeburg vom Jahre 1145, unter Bezug auf herrscherliche Verfügungen mit *sacra imperialis constitutionis scripta*<sup>63</sup>). Der Einfluß Wibalds, des Abts von Stablo, machte sich hier geltend und setzte sich fort. Aber das Sakralnomen „sacrum imperium“ tritt als Produkt der ideologischen Herrschaftsbegründung erst von 1157 an ins Gesichtsfeld der staufischen Expansionspolitik<sup>64</sup>). Der Senat machte seinen Anspruch auf die Sakralität also um acht Jahre früher geltend<sup>65</sup>).

In den stadtrömischen Urkunden des 12. Jahrhunderts findet nun dieses Beiwort eine ganz unterschiedliche Verwendung. Ein wichtiger Bereich ist sicherlich die Verbindung mit der päpstlichen

<sup>60</sup>) Zum folgenden vgl. Koch (wie Anm. 47) S. 260 ff.

<sup>61</sup>) H. Appelt, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas, Sitzungsberichte der Österr. Akademie der Wiss., Phil.-hist. Klasse 252, 4, Wien 1967, S. 16 (zum Gebrauch des Sakralnomens im kaiserlichen Bereich allgemein S. 11 ff.).

<sup>62</sup>) Koch (wie Anm. 47) S. 271 f.

<sup>63</sup>) Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, MG DD IX, bearb. von F. Hausmann, Wien-Köln-Graz 1969, Nr. 125, S. 225.

<sup>64</sup>) Koch (wie Anm. 47) S. 273 mit Quellen- und Literaturangaben; R. M. Herkenrath, Rainald von Dassel als Verfasser und Schreiber von Kaiserurkunden, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 72 (1964) S. 33-62, dazu S. 40 ff.

<sup>65</sup>) Vgl. J. Petersohn, Der Vertrag des Römischen Senats mit Papst Clemens III. (1188) und das Pactum Friedrich Barbarossas mit den Römern (1167), Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 82 (1974) S. 290.

Verwaltung, die sich das ganze Jahrhundert hindurchzieht, wenn Notare, Richter oder andere Funktionsträger genannt werden. Am bekanntesten sind die „iudices sacri palatii“ oder „iudices sacri palatii Lateranensis“, deren Existenz außerhalb Roms sich nur für Pisa, und zwar vom Jahre 1061 an, belegen läßt und als ein Kriterium für die Sonderentwicklung dieser Stadt im Rechtsbereich gesehen wurde<sup>66</sup>). Mit der Beifügung „sacri Palatii“ werden selbstverständlich auch in Rom schon im 11. Jahrhundert verschiedene Positionen im päpstlichen Verwaltungsapparat versehen. Während die Apposition aber bei den Kanzlern und Notaren vom Anfang des Jahrhunderts an üblich war<sup>67</sup>), kennzeichnet sie einen Richter erstmals im Jahre 1011, nämlich den Protoskriuiar Leo<sup>68</sup>). In den Privaturkunden der vom Papsttum dominierten Stadt fand dieses Beiwort im Zusammenhang mit den Richterämtern gleichsam seinen Niederschlag<sup>69</sup>). Im 12. Jahrhundert setzte sich dies fort; Notare

<sup>66</sup>) Zu den „iudices sacri Lateranensis Palatii“ vgl. R. Hiestand, *Iudex sacri Lateranensis palatii*, *Deutsches Archiv* 43 (1987) S. 62–80; ders., *Notarius sedis apostolicae. Ein Beitrag zum Verhältnis von Notariat und Politik*, *Badische Heimat* 61 (1981) (= Festschrift zum 175jährigen Bestehen des badischen Notariats) S. 356–376, bes. S. 362ff.; P. Classen, *Richterstand und Rechtswissenschaft*, in: ders., *Studium und Gesellschaft im Mittelalter*, hg. von J. Fried, *Schriften der MGH* 29, Stuttgart 1983, S. 73f. – J. Fried, *Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert*, *Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte* 21, Köln–Wien 1974, S. 25f., beschreibt die „iudices sacri palatii“ für Norditalien als Richter, die ursprünglich aus dem Verwaltungsapparat der königlichen Pfalzen in Italien hervorgingen, dann aber allgemeine Verbreitung fanden.

<sup>67</sup>) L. Santifaller, *Saggio di un elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della cancelleria pontificia dall'inizio all'anno 1099*, *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo e Archivio Muratoriano* 56 (1940) S. 323ff. mit Belegen vom Jahre 1005 an.

<sup>68</sup>) R. Elze, *Das „Sacrum Palatium Lateranense“ im 10. und 11. Jahrhundert*, *Studi Gregoriani* 4 (1952) S. 33.

<sup>69</sup>) Vgl. dazu folgende Beispiele: *Hubaldus iudex sacri palatii* in einer sententia vom 29. April 1051, ed. I. Giorgi, U. Balzani, *Il Regesto di Farfa*, Bd. 4, Roma 1888, S. 225; *per auctoritatem legum (...) et Petri primi defensoris sacri palatii* in einer Verpfändungsurkunde vom 25. Februar 1071, ed. E. Carusi, *Cartario di S. Maria in Campo Marzio (986–1199)*, Roma 1948, Nr. 15, S. 35; *Übergabe von einem Stück Land an Petro cardinali atque cancellario Sacri Palatii* vom 9. März 1075, ed. P. Fedele, *Tabularium S. Mariae Novae*, Archivio



und Skriniiare<sup>70)</sup> sowie die Inhaber der verschiedenen Richterämter<sup>71)</sup> wurden immer wieder, aber nicht kontinuierlich, auf diese Weise genannt. Es handelt sich also mit Sicherheit um eine Über-

della Società Romana di Storia Patria 23 (1900) Nr. 25, S. 227; *Cencius primicerius sacri Palatii* vom 11. November 1081, ed. ebd. Nr. 26, S. 229; *Parentius supdiaconi sacri palatii* vom 2. Januar 1094, ed. L. M. Hartmann, *Tabularium Ecclesiae S. Mariae in Via Lata*, Bd. 2, Wien 1901, Nr. 121, S. 36.

<sup>70)</sup> Vgl. folgende Beispiele: *Scriptum per manum Iohannis scriniarii regionarii ac notarii sacri palatii* in einem Privileg von Paschal II. vom 11. Mai 1112, ed. I. Lori Sanfilippo, *Le più antiche carte del monastero di S. Agnese sulla via Nomentana*, *Bulletino dell'Archivio paleografico italiano*, n.s. 2–3 (1956/57) Nr. 6, S. 79; *Oddo Dei gratia sancte Romane ecclesie et sacri Lateranensis palatii scriniarius* veröffentlichte ein Mandat von Hadrian IV. vom 18. März 1155, ed. C. Carbonetti Vendittelli, *Le più antiche carte del convento di San Sisto in Roma (905–1300)*, Roma 1987, Nr. 4, S. 12; *Andreas scriniarius sanctae Romanae Ecclesiae et sacri Lateranensis palatii* in Verkaufsurkunden vom 29. August 1152 (ed. P. Fedele, *Tabularium S. Mariae Novae*, *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 25 [1902] Nr. 66, S. 185), vom 31. Januar 1166 (ed. P. Fedele, *Tabularium S. Mariae Novae*, ebd. 26 [1903] Nr. 93, S. 33), vom 18. Januar 1176 (ed. ebd. Nr. 109, S. 55) und in einer Verpachtungsurkunde vom 29. August 1153 (ed. P. Fedele, *Tabularium S. Praxedis*, in: ebd. 28 [1905] Nr. 26, S. 51).

<sup>71)</sup> Z. B. setzten päpstliche Richter am Anfang des Jahrhunderts den Vormund ein: *Leone nomenclatore, iudice sacri palatii* (1099–1118), ed. B. Trifone, *Le carte del monastero di S. Paolo*, *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 31 (1908) Nr. 4, S. 286, und *Guittone primo defensore iudice sacri Palatii* in einer Verkaufsurkunde vom 17. September 1127, ed. P. Fedele, *Tabularium S. Mariae Novae*, ebd. 24 (1901) Nr. 45, S. 181. *Cencius iudex et sacri palatii scriptor* war Aussteller von Urkunden im Januar 1133 und im September 1140, ed. Hartmann (wie Anm. 69) Bd. 3, Wien 1913, Nr. 155, S. 7 und Nr. 164, S. 14. Ähnliche Doppeltitulaturen als Richter und Skriniiar waren häufiger, vgl. *Leo Nepesinus et sacri palatii iudex et scriniarius* vom Januar 1183 und vom März 1185, ed. ebd. Nr. 220, S. 59 und Nr. 224, S. 62. *Crescentius dei gratia sacri palatii iudex et notarius* vom Oktober 1173, ed. ebd. Nr. 206, S. 48. Alle diese Richter bezeichnen sich nur mit „sacri palatii“; der Zusatz „Lateranensis“ entfällt. Nur der Protoskriniar Mardo kennzeichnete sich in einer Verkaufsurkunde von 1154 mit dieser Beifügung (s. Anhang I), die er in anderen Urkunden wieder ablegte (vgl. dazu unten S. 74–75). Eine eigenwillige Kombination ist bei dem Iustitiar Petrus Pauli Rubei zu bemerken (Urkunde vom 27. Januar 1198 im Beispiel 10, oben S. 46). Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine genauere Studie zum römischen Notariats- und Richterwesen im Hochmittelalter ist von mir in Vorbereitung.

nahme aus der päpstlichen Verwaltung. Bezugswort von „sacer“ ist jeweils „palatium“, wobei die nähere Bestimmung „Lateranensis“ von Anfang an häufig entfällt<sup>72</sup>). Eine ähnliche Wortkombination stellt „a sacra sede“ dar, die jedoch nur selten und erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts unter Bezug auf einen Skriniar nachzuweisen ist<sup>73</sup>).

Die Verbindung mit der kaiserlichen Sphäre, dem „sacrum imperium Romanum“ oder „sacrum imperium“, kann erst von 1180 an mit Sicherheit nachgewiesen werden. Von diesem Jahr datiert die erste mir bekannte Urkunde, die von einem derartig legitimierten Skriniar ausgestellt worden ist<sup>74</sup>). So sind uns zwar noch Abschriften von früheren Urkunden erhalten, die von einem Notar des Heiligen Römischen Reiches angefertigt wurden, doch ist der Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Abschrift erfolgte, nicht auf das Jahr genau zu bestimmen; zudem dürfte er keinesfalls früher liegen<sup>75</sup>).

<sup>72</sup>) Hiestand, Notarius (wie Anm. 66) S. 362f., und ders., Iudex (wie Anm. 66) S. 64, unterscheidet für Richter und Notare die päpstlichen „sacri palatii Lateranensis“ von den „sacri palatii“. Für Rom dürfte diese Unterscheidung sicherlich nicht zutreffen, da sich dieselbe Person oft abwechselnd mit beiden Bezeichnungen versah.

<sup>73</sup>) *Benedictus a sacra sede scriniarius* in den Privaturkunden vom 25. Januar und 13. Februar 1194, ed. V. Federici, *Monastero di S. Silvestro de Capite*, *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 22 (1899) Nr. 43 und 44, S. 511f. Eine andere Bedeutung enthält die Verbindung „in sacratissima sede“, die immer im Zusammenhang mit dem Papst insbesondere im 11., vereinzelt auch im 12. Jahrhundert faßbar wird.

<sup>74</sup>) Erstmals als „*sacri Romani imperii scriniarius*“ bezeichnet wird Sabbatinus in einer Urkunde vom 14. Juni 1180, ed. Hartmann (wie Anm. 69) Bd. 3, Wien 1913, Nr. 213, S. 54.

<sup>75</sup>) Es handelt sich um die Urkunden vom 10. Oktober 1072, überliefert in einer Abschrift von *Lucas Dei gratia Sacri Romani Imperii Iudex et Scriniarius* (ed. F. Nerini, *De templo et coenobio sanctorum Bonifacii et Alexii historica monumenta, Romae 1752*, S. 392), und vom 25. Januar 1151 und 9. Dezember 1174 in der Kopie von *Filippus sacri Romani imperii scriniarius* (ed. Hartmann [wie Anm. 69] Bd. 3, Wien 1913, Nr. 177 und 208, S. 26 und 50). Eine Urkunde vom 13. Dezember 1171 ist erhalten in der Abschrift von Johannes Gregorii, der das in den Unterlagen seines Vaters gefundene Original kopierte (ed. I. Lori Sanfilippo, *I documenti dell'antico archivio di S. Andrea „De Aquariciarius“ 1115–1483*, Roma 1981, Nr. 2, S. 6, mit kurzen Erläuterungen zu den Schwierigkeiten bei der Identifizierung des Schreibers).

Ein weiterer Pachtvertrag aus dem Jahre 1127<sup>76)</sup> wurde von *Gregorius iudicis sacri romani imperii scriniarius* kopiert; für seine Person kann mit Hilfe weiterer stadtrömischer Dokumente nachgewiesen werden, daß er vom Jahre 1192 bis zum Jahre 1199 in Rom als Urkundenschreiber mit eben dieser Titulatur tätig war<sup>77)</sup>. In den letzten drei Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts arbeiteten noch weitere kaiserliche Notare in Rom; sie stellten durchaus häufiger Privaturkunden aus, auch wenn die von kirchlichen Notaren beurkundeten Fälle in der Überlieferung um vieles zahlreicher sind. Die andere Möglichkeit, als kaiserlicher Beamter zu unterzeichnen, erfolgte bei den Skriniares über Zusätze wie „imperatoris aule“, „imperialis aule“ oder „imperialis curie“. Diese Berufung auf die kaiserliche Autorität läßt sich erstmals für das Jahr 1171 belegen<sup>78)</sup>. Das Verhältnis zwischen den kirchlichen und kaiserlichen Schreibern sowie ihrem Kundenkreis und den behandelten Fällen muß – ebenso wie der Zusammenhang zwischen der politischen Entwicklung der Kommune und dem in der Praxis eingesetzten Beamtenapparat – noch detaillierter untersucht werden.

Erstaunlich ist jedoch ein anderer Anwendungsbereich, der eindeutig auf byzantinischen Einfluß schließen läßt, auch wenn die Nennungen erst im 13. Jahrhundert liegen. Die Sakralbezeichnung wird nämlich nicht nur, wie zu erwarten, mit den beiden höchsten Gewalten, also Papsttum und Kaisertum, verbunden, sondern in Einzelfällen auch mit dem lokalen Träger der Macht in Rom, der Stadtpräfektur. In Abschriften von stadtrömischen Urkunden, die im 13. Jahrhundert angefertigt wurden, wird verwiesen auf *auctoritate sacre romane prefecture* oder *sacre prefecture auctoritate*, wenn die Justizgewalt des Präfekten gekennzeichnet wird. Verschiedene Notare benützten diesen Zusatz, um sich auf solche Weise zu legitimie-

---

<sup>76)</sup> Urkunde vom 17. September 1127, ed. Fedele (wie Anm. 71).

<sup>77)</sup> Vgl. die Urkunden vom 26. Juli 1192, vom 3. Dezember 1195, vom 15. Januar 1197 und vom 3. März 1199, ed. Fedele (wie Anm. 71) Nr. 138, 147, 155, 161 auf S. 93, 105, 115, 124; vom 2. September 1194 und vom 20. Oktober 1198, ed. Hartmann (wie Anm. 69) Bd. 3, Wien 1913, Nr. 246, S. 85 und Nr. 260, S. 100.

<sup>78)</sup> *Cencius Dei gratia imperatoris aule scriniarius* vom 16. April 1171, ed. Carbonetti Vendittelli (wie Anm. 70) Nr. 6, S. 17.

ren<sup>79</sup>). Sogar der Präfekt als traditioneller Inhaber der polizeilichen, gerichtlichen und militärischen Befugnisse, der seine Autorisation vom Papst und vereinzelt vom Kaiser ableitete, wurde damit in die Sphäre der Sakralität erhoben<sup>80</sup>). Das byzantinische Modell mit der Ausweitung der Sakralität auf den Beamtenapparat hatte sich in Rom also spätestens im 13. Jahrhundert durchgesetzt.

Alle diese Belege lassen darauf schließen, daß „sacer“ offensichtlich eng mit der Legitimität der Ausübung von Macht verknüpft war. Mußte dann nicht der Senat gerade in seiner Anfangsphase als „sacer senatus“ auftreten, um seine Ansprüche auf die höchste Amtsgewalt in Rom zu verdeutlichen? Zu beachten sind jedenfalls die verschiedenen Traditionsstränge, die in Rom in einer ganz speziellen Weise zusammenflossen. Die monokausale Rückführung auf die Wiederaufnahme des römischen Rechts im 12. Jahrhundert mit dem neuen Rückbezug auf das Gesetzgebungswerk Justinians scheint mir deshalb zu einseitig zu sein, denn auch ein Gleichklang der Worte bedeutet noch keine Identität der staatsrechtlichen Vorstellungen.

Zu untersuchen ist im weiteren der Bewußtheitsgrad, mit dem das römische Recht im Rom des 12. Jahrhunderts angewendet wurde. Bereits in einem der Briefe an König Konrad III. vom Jahre 1149 berufen sich die römischen Senatoren in zwei Passagen auf Justinian, der – ebenso wie Constantin – kraft des Römischen Senats und des römischen Volkes (*vigore senatus et populi romani*) den ganzen Erdkreis (*totum orbem*) unter seiner Herrschaft hielt<sup>81</sup>); sein Gesetzgebungswerk wird hier jedoch nicht ausdrücklich erwähnt. Bedeutet diese Berufung auf den großen Imperator nur eine oberflächliche Rezeption aus einer auf den Kaiser orientierten Haltung des

<sup>79</sup>) Abschriften des 13. Jahrhunderts von Urkunden vom 1. August 1051, vom September 1075 und vom 13. Februar 1076, ed. Hartmann (wie Anm. 69) Nr. 81, 102 und 103, S. 2, 23 und 24. Von den ersten beiden Urkunden sind die Originale in der Biblioteca Apostolica Vaticana, Fondo S. Maria in Via Lata, cass. 316, Nr. 3 und cass. 317, Nr. 22. Vgl. auch die „Notitia sententiae“ vom 11. April 1155, ed. Lori Sanfilippo (wie Anm. 70) Nr. 10, S. 86.

<sup>80</sup>) Zu den Befugnissen des Präfekten vgl. Petersohn (wie Anm. 43) S. 399 mit Anm. 26.

<sup>81</sup>) Bartoloni, Codice (wie Anm. 3) Nr. 5; Benson (wie Anm. 1) S. 342.

Senats heraus oder signalisiert sie zugleich einen absichtlichen Rückgriff auf das *Corpus iuris civilis*? Ein Zitat aus dem Prooemium der *Institutiones*, nämlich der Einleitungssatz, findet sich bereits in dem bekannten Wezel-Brief an Friedrich Barbarossa<sup>82</sup>). In hochtrabenden Worten betont der durchaus gebildete Verfasser damit die Verfügungsgewalt des römischen Volkes über das Kaisertum, welche auch die Kompetenz über die Legislative miteinschleüße. Gefordert wird mit der Berufung auf Iustinian zugleich, daß der Kaiser in den Rechten gelehrt (*legum peritum*) sein müsse. Leider ist jedoch nicht geklärt, ob Wezel mit seinem Gratulationsschreiben offiziell die Kommune repräsentierte, oder ob er nur als Vertreter einer radikalen Minderheit im Sinne der antiklerikalen Arnoldisten gesehen werden muß. Der Senat selbst oder seine Vertreter treten hier nicht in Erscheinung. Der geheimnisvolle Wezel blieb auf sich selbst gestellt.

Bewußte Aufnahme fand das römische Recht von seiten des Senats spätestens in einem Privileg des Jahres 1244, in dessen *Arenge* die senatorische Würde bezeichnet wird als *pars est corporis imperialis*<sup>83</sup>). Diese Formulierung wurde bereits klar als Nachahmung einer Stelle aus dem *Codex Iustinianus* (Cod. 9.8.5) identifiziert, in der es unter Bezugnahme auf die Senatoren heißt *nam et ipsi pars corporis nostri sunt*<sup>84</sup>). Doch ist dieser Beleg viel zu spät, um uns über die Intentionen des 12. Jahrhunderts zu informieren.

Aufschlüsse über die Rezeption des römischen Rechts in der Rechtspraxis zur Zeit der Gründung der Kummune geben uns wiederum die stadtrömischen Urkunden. Zu behandeln sind sie unter einer doppelten Fragestellung: Kann in ihnen eine Argumentationsführung auf der Basis von gezielt aufgegriffenen Quellen aus dem römischen Recht (und damit eine zunehmende Normierung des Rechtslebens in Rom) nachgewiesen werden? Und wie wirkte sich die Einsetzung einer kommunalen Selbstregierung auf die verwendete Rechtsterminologie und die Rechtsgrundlagen aus?

<sup>82</sup>) *Monumenta Corbeiensia* (wie Anm. 35) S. 542; vgl. Benson (wie Anm. 1) S. 348 ff. und 355 ff.

<sup>83</sup>) Bartoloni, *Codice* (wie Anm. 3) Nr. 108.

<sup>84</sup>) Vgl. Petersohn (wie Anm. 65) S. 289–337, bes. S. 290 mit Anm. 3.

Gegen Ende des 11. und spätestens mit Beginn des 12. Jahrhunderts fand in der Rechtspraxis ein allgemeiner tiefgreifender Umschwung statt, der in einer Rückbesinnung auf das klassische römische Recht und dessen Wiedereinführung bestand. Neu war die bewußte Interpretation der vorher höchstens formelhaft angewandten Bestimmungen, die sich auch im Rahmen der allgemeinen Bewegung für Rom nachweisen läßt. Klar ersichtlich wird die neue Argumentationsweise aus einer Urkunde des Klosters SS. Cosma e Damiano vom Jahre 1107, in der sich eingehende Kenntnisse des Codex Iustinianus aufzeigen lassen. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts war das römische Recht in Rom bereits zu einer selbstverständlichen Entscheidungsgrundlage geworden, wie ich an anderer Stelle bereits detailliert ausgeführt habe<sup>85</sup>). Auch wenn die zwischen dem päpstlichen Gericht und dem Senat konkurrierende Gerichtsbarkeit es ermöglichte, einen Fall mehrmals vor verschiedenen Gerichten aufzurollen, und dabei wiederum unterschiedliche Rechtsverfahren die Entscheidung beeinflussen konnten, hatte sich doch die Autorität des römischen Rechts zunehmend als gemeinsame Basis durchgesetzt.

Zu fragen ist nun, ob diese Entwicklung durch die Suche des Senats nach einer Legitimationsgrundlage, die in der Antike gefunden werden konnte, verstärkt wurde, und somit die Einsetzung des neuen Senats Veränderungen bewirkte. Festzuhalten ist diesbezüglich, daß man sich in Rom vorerst „nur“ auf die Grundlage des römischen Rechts besann, während in anderen italienischen Städten bereits die ersten eigenen Statuten entworfen wurden. Und diese Rückbesinnung war nicht eine genuine Leistung des Senats – zumindest soweit es die stadtrömischen Urkunden nahelegen –, sondern eine gesamtrömische Leistung, die auch in den kirchlichen Urkunden ihren Niederschlag fand. Übernommen wurden dabei aus

---

<sup>85</sup>) I. Baumgärtner, Die normativen Grundlagen des Rechtslebens in der Stadt Rom und die Entwicklung der Gesetzgebung, in: A. Gouron, A. Rigaudière (Hg.), *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'état*, Montpellier 1988, S. 13–27, bes. S. 16 ff. mit weiteren Angaben; P. S. Leicht, *Lineamenti del diritto a Roma dal IX al XII secolo*, in: P. Brezzi (wie Anm. 27) S. 559–592.

dem römischen Recht inhaltliche Gesichtspunkte und die Prozeßformen sowie Ämter und ein Teil der Begrifflichkeit.

Verdeutlichen möchte ich diese These am Beispiel des Begriffs „senatusconsultum Velleianum“, der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, und zwar schlagartig von 1162 an, zu einem häufig auftretenden Element in den stadtrömischen Privaturkunden wurde<sup>86</sup>). Bei diesem Ausdruck handelt es sich um einen Senatsbeschluß aus dem Jahre 46 n. Chr., eingebracht von dem Senator C. Velleianus, in dem den Frauen die Interzession, d. h. die Übernahme einer Schuldhafung in fremdem Interesse (z. B. einer Bürgschaft), verboten wurde. Im Corpus iuris civilis wird auf diesen Beschluß in den Digesten (Dig. 16.1) und vor allem im Codex Iustinianus (Cod. 4.29.) Bezug genommen. Beim Abschluß von Kaufverträgen und bei Verpfändungen, die unter Zustimmung der Ehefrau, Schwester oder anderer eng verwandter Frauen getätigt wurden, wurde nun ausdrücklich auf diese Bestimmung verwiesen: teilweise, um sie zum Schutze der Frauen in Anspruch zu nehmen, teilweise, um auf sie nachdrücklich zu verzichten. Interessant ist dabei die Tatsache, daß diese Rezeption eines antiken Rechtsgrundsatzes ausschließlich in den von einem kirchlichen Notar ausgestellten Privaturkunden erfolgte. Auf den ersten Blick spielt in diesem Zusammenhang der Senat also keine Rolle.

Zu hinterfragen ist jedoch die Bedeutung der verstärkten Aufnahme des römischen Rechts von der Mitte des Jahrhunderts an. Auskunft geben hierzu die Gerichtsbarkeit des Senats und der dort eingesetzten Richter. Entstanden war die Jurisdiktion des Senats weniger aus der Opposition gegenüber dem Papsttum, die die politischen Sehnsüchte der Kommune beherrschte, als im Grund hauptsächlich aus der Notwendigkeit, die Stadt mit einer gerichtlichen Versorgung versehen zu müssen. In den ersten Jahren beanspruchte die senatorische Gerichtsbarkeit im engen Zusammenhang mit der kommunalen Gesamtentwicklung eine unbeschränkte

---

<sup>86</sup>) Urkunden aus den Jahren 1162, 1163, 1164, 1168, 1169, 1174, 1177, Juli und November 1184, April und November 1185, 1187, 1190, 1192 sowie vom Juni und Dezember 1198. Genauere Nachweise bei Baumgärtner (wie Anm. 85) S. 18 Anm. 29 und 30.

Kompetenz<sup>87</sup>). Behandelt wurden Anfragen von Klerikern<sup>88</sup>) und Laien. So schaffte es der Senat zwar, die eingefahrenen Wege der päpstlichen Gerichtsbarkeit zu stören, aber andererseits war er nicht mächtig genug, um ein eigenes Rechtspersonal und damit eigene Prozeßnormen aufzubauen. Ergebnis war, daß auf die stadtrömischen Richter und Advokaten zurückgegriffen wurde, die in der päpstlichen Verwaltung in subalterne Positionen verdrängt worden waren und die sich deshalb nicht unwillig in die Dienste des Senats begaben. Die häufigen Aufenthalte der Päpste außerhalb Roms, bei denen zumeist lokale Richter für die Belange der Kurie eingesetzt wurden, begünstigten diese Entwicklung<sup>89</sup>). Die „iudices palatini“ wurden zu „illustres Urbis iudices“ und behielten gleichzeitig ihre traditionelle Titulatur bei<sup>90</sup>). Ohne sich äußerlich verändert zu haben, unterstützten die „iudices“ nun durch ihre Kompetenz und durch ihr Wissen den Senat. Ihre kirchlichen Positionen gaben sie nicht auf. Die Gerichtsstrukturen der Kurie wurden mit der Übernahme des Personals auf die senatorische Justiz übertragen.

Diese hier sehr allgemein beschriebenen Vorgänge lassen sich anhand der Tätigkeitsbereiche der sieben römischen Pfalzrichter und ihres Vorkommens in den Urkunden detailliert nachvollziehen. Louis Halphen hat maßgebliche Quellenbelege für die einzelnen Richterämter und ihre Inhaber vom 5. bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts bereits zusammengestellt<sup>91</sup>). Von Pierre Toubert wurden sie durch einige zusätzliche Fundstellen ergänzt<sup>92</sup>). Die Liste von Halphen kann für das 12. Jahrhundert trotzdem immer noch als eine erste Grundlage benützt werden, auch wenn inzwischen weitere Quelleneditionen hinzugekommen, die von ihm zugrunde gelegten Editionen damit häufig überholt und insbesondere die Datie-

<sup>87</sup>) Bartoloni, Codice (wie Anm. 3) Nr. 2.

<sup>88</sup>) Ebd. Nr. 17 vom Jahre 1160.

<sup>89</sup>) Toubert (wie Anm. 6) S. 1339–1347.

<sup>90</sup>) Bartoloni, Codice (wie Anm. 3) Nr. 17 von 1160; Toubert (wie Anm. 6) S. 1342.

<sup>91</sup>) L. Halphen, *Études sur l'administration de Rome au Moyen Age* (751–1252), Paris 1907, ND Rom 1972, S. 100ff., 112f., 120ff., 127ff., 134, 138f., 144f. zum 12. Jh.

<sup>92</sup>) Toubert (wie Anm. 6) S. 1349–1353.



rungen nicht mehr immer zuverlässig sind<sup>93</sup>). Im Hinblick auf die vorliegende Fragestellung zu ergänzen sind seine Auflistungen aber vorerst insbesondere durch weitere Nachweise, die im Anhang I aufgezeichnet sind. Die Verflechtung der Beamtenapparate von Kurie und Senat soll auf diese Weise am Beispiel der „iudices“ weiter verdeutlicht werden.

Eine zusätzliche Tabelle im Anhang II veranschaulicht die zeitliche Verteilung der sieben römischen Richterämter. Die Zahlen in der Tabelle bedeuten jeweils das Jahr mit dem daran angefügten Monat und Tag der Ausstellung der Urkunde, in der das jeweilige Amt genannt wird<sup>94</sup>). Dieselbe Urkunde kann somit in verschiedenen Spalten angeführt werden, wenn verschiedene Richter in einer Urkunde aufgezählt werden. Um die Senatsurkunden von den allgemein stadtrömischen Urkunden abzuheben, habe ich sie durch ein S vor der Jahreszahl gekennzeichnet. Die Tabelle beschränkt sich zudem auf die stadtrömischen Urkunden; zusätzliche Nennungen in literarischen Quellen habe ich nicht berücksichtigt.

Das ganze 12. Jahrhundert hindurch erscheint der Titel des Primicerius in den Quellen, wie es aus der Tabelle zu ersehen ist. Die Übernahme des Personals zeigt sich beim Primicerius daran, daß von der Gründung der Kommune bis zum Ende des Jahrhunderts die drei nacheinander und jeweils längere Zeit tätigen Amtsträger in den Senatsurkunden genannt werden und gleichzeitig dieselbe Funktion in den von kirchlichen Schreibern ausgefertigten Urkunden wahrnehmen. Durchgehend versehen Galganus von 1139 bis 1150, Petrus von 1154 bis 1162 und Sasso von 1185 bis 1199 diese Würde, die abwechselnd bezeichnet wird mit den Begriffen *primicerius iudicum*, *primicerius iudex* oder nur *primicerius* und sich damit – bereits vom Jahre 1139 an – abhebt von den früheren Titulatu-

<sup>93</sup>) Eine ausführliche Studie zu den Verfassungsstrukturen in Rom ist derzeit von mir in Vorbereitung.

<sup>94</sup>) Die Datierung folgt jeweils der neueren Edition wie z. B. bei den Senatsurkunden der Edition von Bartoloni (wie Anm. 3), bei S. Agnese sulla Via Nomentana der Edition von Lori Sanfilippo (wie Anm. 70), bei S. Maria in Via Lata der Edition von Hartmann (wie Anm. 69) und bei S. Paolo der Edition von Trifone (wie Anm. 71).

ren, bei denen fast immer der Hinweis auf die Zugehörigkeit zum kirchlichen Bereich mit Beifügungen wie *sacri Lateranensis, sancte sedis apostolice* oder *romanae ecclesiae* enthalten war<sup>95</sup>). Nur in Diensten des Senats fungiert Gregorius (1151), der jedoch nur in einem einzigen Dokument bezeugt ist. Namentlich nicht genannt wird der Primicerius in der Urkunde vom 1. Januar 1168, in der er als der Besitzer eines Grundstücks genannt wird, das an das verkaufte Objekt (Teil eines zur Salzgewinnung genutzten Stück Bodens) angrenzt. Automatisch identifizierte man hier offenbar das Amt mit dem Amtsinhaber.

Weniger deutlich nachzuweisen ist die Verbindung der beiden Tätigkeitsbereiche bei den Secundicerii. Der größere zeitliche Abstand zwischen den verschiedenen Nennungen läßt eine Kontinuität und Identität des Personalbestands nicht so klar erkennen. Doch derselbe Gregorius (Amtsinhaber von 1153 bis 1162), der im Jahre 1155 im päpstlichen Gericht den Vorsitz führt, betätigt sich einige Jahre später, nämlich 1162, in Diensten des Senats. Sein Vorgänger Petrus ist nur aus dem Senatsbeschluß von 1148 bekannt. Sein Nachfolger Oddo Johannis Pazzi ist in zwei allgemein stadtrömischen Dokumenten für das Jahr 1195 bezeugt<sup>96</sup>).

Die Personalunion zwischen Kurie und Senat verdeutlicht vorzüglich das Amt des außerordentlich häufig erwähnten Primus defensor. Sein Träger Robertus verrichtet seine Aufgabe als Richter in den Jahren von 1150 bis 1163 sowohl bei der Kirche als auch beim Senat. Sein Nachfolger in dieser Doppelfunktion wird dann von 1185 bis 1195 Tullius<sup>97</sup>). Nur in einer einzigen stadtrömischen Privaturkunde (1175) schlägt sich hingegen der Name des dazwischen amtierenden Bonisenior nieder<sup>98</sup>).

Ein geradezu noch augenfälligeres Ergebnis läßt sich bei der Betrachtung des Titels des Archarius feststellen. Er erscheint noch vor Gründung des Senats in stadtrömischen Urkunden (wohl spätestens ab 1143), und sein Namensträger Gregorius de Primicerio – er

<sup>95</sup>) Vgl. Halphen (wie Anm. 91) S. 40 ff. und 89 ff.

<sup>96</sup>) Vgl. ebd. S. 112 f. sowie Anhang I und II.

<sup>97</sup>) Vgl. ebd. S. 127 ff. und die Tabelle im Anhang II.

<sup>98</sup>) Urkunde vom 8. April 1175 im Anhang I.

ist tätig bis 1166 – fand im Jahre 1160 Eingang in die Senatsurkunden. Sein Nachfolger ist von 1176 an Johannes Sasso, der fast bis zum Ende des Jahrhunderts (1197) sowohl für den Senat als auch in päpstlichen Diensten und in stadtrömischen Privatangelegenheiten agierte<sup>99</sup>).

Ein ständiger Wandel bei der Besetzung des Amtes ist dagegen beim Nomenclator zu konstatieren. Dies ergibt sich daraus, daß sich die wenigen Nennungen über einen großen Zeitraum verteilen. Das Amt scheint offensichtlich weniger bedeutsam gewesen zu sein. Eingang in die Senatsurkunden fand es erst mit Matheus im Jahre 1185<sup>100</sup>). Seine Vorgänger nach der kommunalen Erhebung waren Crescentius (1155), der im Zusammenhang mit einer Sententia von Hadrian IV. erwähnt wird, und Sasso, der 1172 und 1175 beim Abschluß von stadtrömischen Pacht- und Kaufverträgen anwesend war<sup>101</sup>). Zusätzlich war Sasso noch 1180 als Gutachter zu Gunsten der Kirche von Rieti eingesetzt<sup>102</sup>).

Grundsätzlich erst für die Jahre nach der kommunalen Erhebung zu belegen sind der Protoscriniarius und der Sacellarius. Der enge Zusammenhang zwischen päpstlicher Verwaltung und senatorischer Gerichtsbarkeit wird besonders deutlich am Beispiel des Protoscriniars Mardo (nachweisbar von 1153 bis 1162), der in seiner Funktion als Käufer im Jahre 1154 ausdrücklich als *sacri Lateranensis palatii protoscriniarius* bezeichnet wird<sup>103</sup>) und der dann im Jahre 1160 die Ausfertigung einer Senatsurkunde bestätigt. Mit geballten Nennungen tritt uns in den Jahren 1195 bis 1200 Johannes Stephani als *protoscrinius iudex* (nachweisbar bis 1207) entgegen<sup>104</sup>). Mit dem Beiwort *Lateranensis palatii* versteht er diesen Titel nur in einer Urkunde, in der er seine Tochter mit Heiratsgut

<sup>99</sup>) Vgl. Halphen (wie Anm. 91) S. 120 ff. sowie Anhang I und II.

<sup>100</sup>) Ebd. S. 134.

<sup>101</sup>) Urkunden vom 11. April 1155, vom 4. April 1172 und vom 8. April 1175 im Anhang I.

<sup>102</sup>) Rieti, Archivio capitolare IV, L, 9; Toubert (wie Anm. 6) S. 1352.

<sup>103</sup>) Urkunde vom 16. April – Juni 1154 im Anhang I.

<sup>104</sup>) Halphen (wie Anm. 91) S. 144 ff. und Urkunde 1190–1200 im Anhang I; vgl. Toubert (wie Anm. 6) S. 1353.

ausstattet<sup>105</sup>). Aus diesem zeitlich abgegrenzten Block von Urkunden herauszugreifen sind die zwei Verkaufsdokumente vom November 1198 und Januar 1199, die beide von einem *Henricus regionarius notarius atque protoscrinio scriniariorum* unterzeichnet wurden<sup>106</sup>). Hier wurde plötzlich das Amt von der Richterwürde abgelöst und in einen neuen Zusammenhang gestellt.

Beachtung verdient nicht zuletzt auch das Amt des *Saccellarius*, dessen Stelle in der päpstlichen Verwaltung inzwischen der Kämmerer eingenommen hatte. In den Urkunden tritt es – nach einer langen Pause seit 1076 – erstmals wieder 1151 in den Blickpunkt. Sein Vertreter Philippus, anfangs ausdrücklich noch als *apostolice sedis sacellarius* (1151) gekennzeichnet, erscheint bis zum Jahr 1162 wiederum abwechselnd in kirchlichen und kommunalen Dokumenten<sup>107</sup>). Die Existenz seines Nachfolgers, des *Sacellarius Paulus* (1174–1176), ist nur für Privaturkunden zu vermerken.

Ungefähr von der Mitte des Jahrhunderts an können also alle sieben Richterämter wieder für die Stadt Rom nachgewiesen werden. Dabei darf angenommen werden, daß die alten klerikalen Titel inzwischen laisiert waren, auch wenn die Richter in der päpstlichen Verwaltung eingesetzt waren. So konnten sie vom Senat leicht übernommen werden und dort in ihrer Funktion wieder an Bedeutung gewinnen. Aus der vorliegenden chronologischen Übersicht im Anhang II wird klar ersichtlich, daß von der Mitte des Jahrhunderts an die Nennung der alten Richtertitel schlagartig zunahm. Durch den Bedarf des Senats an Verwaltungspersonal wurde auf die bereits bestehenden, aber fast bedeutungslosen Ämter und ihre Träger zurückgegriffen. Dies wirkte sich offensichtlich so aus, daß diese Richter auch im kirchlichen Bereich wieder verstärkt eingesetzt wurden. Die genauen Funktionen der römischen Richter und Advokaten in diesem Zeitraum müßten noch detaillierter untersucht werden. Entscheidend ist hier nur, daß die Inhaber offenbar bereitwillig auf die Wünsche der kommunalen Regierung eingingen und

<sup>105</sup>) Urkunde vom 4. Dezember 1195, ed. Hartmann (wie Anm. 69) Bd. 3, Wien 1913, Nr. 254, S. 93f.

<sup>106</sup>) Genaue Zitate im Anhang I.

<sup>107</sup>) Halphen (wie Anm. 91) S. 137 ff. und Anhang I.

hier einen neuen Tätigkeitsbereich fanden. Die Senatsgründung förderte also sicherlich die Rezeption und die Anwendung der alten Titulaturen. Maßgebend dafür waren jedoch vor allem praktische Erwägungen und Erfordernisse. So erscheint es mir abwegig, in diesem Faktum eine bewußte Antikenrezeption zu sehen.

Die Beschäftigung desselben Personenkreises durch Kirche und Senat hatte selbstverständlich zugleich Auswirkungen auf die inhaltliche Anwendung des römischen Rechts. In ihrem Aussagegehalt bezüglich der Rechtspraxis lassen sich die Senatsurkunden kaum von den übrigen stadtrömischen Dokumenten trennen. Die Rückbesinnung auf das römische Recht, die bereits am Anfang des Jahrhunderts eingeleitet worden war, fand auf breiterer Ebene statt, auch wenn die Senatsgründung durchaus aktivierend auf diesen Prozeß eingewirkt haben dürfte. Dies zeigt wiederum die Zunahme der Elemente aus dem römischen Recht an, die mit der Jahrhundertmitte einsetzt<sup>108</sup>).

Auch die Tatsache, daß die Zahl der für die zweite Jahrhunderthälfte überlieferten Dokumente sehr viel größer ist als für die erste Jahrhunderthälfte, darf in diesem Zusammenhang wohl nicht nur dem Überlieferungszufall zugeschrieben werden. Dies würde die vorgestellten Ergebnisse zu sehr relativieren. Es zeigt sich vielmehr eindringlich, daß ein wachsendes Bedürfnis bestand, die Angelegenheiten des täglichen Lebens rechtlich zu regeln. Denn nicht nur die „iudices ordinarii“, also die palatinischen Richter, wurden in der zweiten Jahrhunderthälfte verstärkt eingesetzt, sondern auch die Zahl der „iudices dativi“ und Advokaten, also des gesamten Personals im Rechtsbereich, stieg in diesem Zeitraum sprunghaft an<sup>109</sup>). Die These von Theodor Hirschfeld, daß die Dativi einfach zunehmend die sieben älteren „iudices ordinarii“ ersetzen, darf damit als überholt gelten<sup>110</sup>). Eine klare Aufgabenteilung zwi-

<sup>108</sup>) Baumgärtner (wie Anm. 85) S. 15 ff.

<sup>109</sup>) Die Dativi sind in den stadtrömischen Urkunden erst von den 60er Jahren an regelmäßig nachzuweisen. In der ersten Jahrhunderthälfte handelt es sich nur um vereinzelte Hinweise.

<sup>110</sup>) T. Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert wesentlich nach stadtrömischen Urkunden, Archiv für Urkundenforschung 4 (1912) S. 467–473.

schen den verschiedenen Richterarten läßt sich nicht feststellen. Die unterschiedliche Benennung ist wohl eher auf die Entwicklung der Ämter zurückzuführen<sup>111</sup>).

Die sieben römischen Pfalzrichter lassen sich in der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht nur in der Rechtspraxis, sondern auch in den „Graphia aureae Urbis Romae“<sup>112</sup>), dem klassischen Beispiel für die große Antikenbegeisterung in Rom zu dieser Zeit, aufzeigen. Bekanntlich setzt sich diese Beschreibung der Goldenen Stadt Rom aus drei Teilen zusammen: 1. der kurzen und phantasiereichen „Historia romana“, einer Geschichte Roms von Noah bis Romulus<sup>113</sup>), 2. einer überarbeiteten Fassung der „Mirabilia urbis Romae“, deren ursprünglicher Text zwischen 1140 und 1143 von Benedikt von St. Peter verfaßt worden war, und 3. dem „Graphia-Libellus“, der auf älteren Vorlagen basiert<sup>114</sup>). Bei dieser um 1155 entstandenen Endredaktion nahm der Kompilator Petrus Diaconus die Aufzählung der Richterämter und ihre antiquarische Beschreibung aus der älteren Fassung der „Mirabilia“<sup>115</sup>) heraus und versetzte sie – gleichsam mit der Erschaffung seiner „Graphia“ – in den Libellus, einer Mischung aus der Darstellung von Würdenträgern am kaiserlichen

---

<sup>111</sup>) Halphen (wie Anm. 91) S. 37 ff. und 48 ff., der den Ordinarii die weiterreichenden Befugnisse (Richtertätigkeit und Verwaltung) zuerkennt und die Dativi gleichsam als subalterne Assistenzrichter abqualifiziert, ist nochmals zu überprüfen. Besonders gegen Ende des 12. Jahrhunderts dürften sich diese Verhältnisse grundlegend geändert haben.

<sup>112</sup>) Neueste Edition bei Valentini, Zucchetti (wie Anm. 13) S. 67–110; vgl. dazu auch Benson (wie Anm. 1) S. 251 ff.; Schramm (wie Anm. 11) Bd. 1, S. 193–217, und Bd. 2, S. 36–44.

<sup>113</sup>) Bloch (wie Anm. 34) S. 60–87 beweist die Verfasserschaft des Petrus Diaconus, der hier Passagen seiner eigenen Schrift „Ystoria gentis Troiane“ übernahm und weiterverarbeitete.

<sup>114</sup>) Bloch (wie Anm. 34) S. 90–105 kommt zu dem Schluß, daß Petrus Diaconus auch diesen Teil unter Rückgriff auf älteres Material selbst zusammenstellte. Blochs These bezüglich der Genese ist, daß der „Libellus“ zuerst unabhängig von der Mirabilia-Version entstand (vor 1153) und in die Sammlung erst nach dem Dezember 1154 eingefügt wurde. Vorausgesetzt wird der „Liber dignitatum“ als eine Frühfassung des „Libellus“ aus den 30er Jahren.

<sup>115</sup>) Kap. 13. – Valentini, Zucchetti (wie Anm. 13) S. 31 edierten dieses Kapitel nicht, sondern verweisen nur auf die entsprechende Passage in den „Graphia“, Kap. 41, ebd. S. 95 f.

Hof, kaiserlicher Insignien und Zeremonielle. Thematisch fügte sich hier diese „Ältere römische Richterliste“, in der die sieben Richterämter und der Bibliothekar mit den Verhältnissen am byzantinischen Hof verglichen werden, besser in den Gesamtzusammenhang ein<sup>116</sup>).

Doch was bedeutet nun die reale Existenz der sieben römischen Pfalzrichter in der Mitte des 12. Jahrhunderts im Hinblick auf diese Neuplatzierung der älteren römischen Richterliste? Und wie ist diese Interpretation im Zusammenhang mit den realpolitischen Zielen und Vorstellungen der römischen Kommune zu deuten? Herbert Blochs These von der Verbindung des Endredaktors Petrus Diaconus zur römischen Kommune, der der „libellus“ gleichsam als Programmschrift gedient haben soll<sup>117</sup>), ist hier nochmals zu überprüfen.

Die Richterliste selbst könnte mit dem „Status quo“ vom Jahre 1155 an durchaus in Verbindung gebracht werden. Zu diesem Zeitpunkt sind, wie es die Tabelle im Anhang II nahelegt, wieder alle sieben Richterämter in der Rechtspraxis nachweisbar. Auch der Bibliothekarius ist für den Februar 1155 im Rahmen der päpstlichen Gerichtsbarkeit in einem Urteilsspruch für das Kloster S. Maria in Tempulo zu belegen<sup>118</sup>). Paulus, der Träger dieser Würde, wird dann auch in der Senatsurkunde vom Jahre 1162 erwähnt<sup>119</sup>). Rein formal würde dadurch also die These von Percy Ernst Schramm bestätigt, daß der von ihm noch als Anonymus bezeichnete Autor der „Graphia“, überzeugt von der Kontinuität der Äm-

---

<sup>116</sup>) Von Schramm (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 90/91, ediert als Kap. 1 des „Libellus“. Kritische Edition der Älteren Richterliste bei P. E. Schramm, Studien zu frühmittelalterlichen Aufzeichnungen über Staat und Verfassung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 49 (1929) S. 198–218 mit näheren Angaben zur Überlieferung und zur Einordnung. Diese Richterliste floß im 12. Jahrhundert auch in den „Liber censuum“ des Cencius (1192) ein, ediert bei P. Fabre, L. Duchesne, Le Liber Censuum de l'Église Romaine, Paris 1910, Bd 1, S. 265f. Zur Älteren Richterliste vgl. auch Elze (wie Anm. 68) S. 29–33.

<sup>117</sup>) Bloch (wie Anm. 34) S. 152ff.

<sup>118</sup>) Urkunde vom 11. Februar 1155, s. Anhang I.

<sup>119</sup>) Bartoloni (wie Anm. 3) Nr. 18, S. 26.

ter, vom Bestehenden ausgegangen sei, um dann das Erscheinungsbild in der römischen Antike zu eruieren<sup>120</sup>). Die Beschreibung der Richterämter und ihrer Aufgabenbereiche<sup>121</sup>) entsprach dabei mit Sicherheit nicht ihrer tatsächlichen Stellung und den ausgeübten Tätigkeiten. Erhalten hatten sich die Titel der sieben palatinischen Beamten, die in der Projektion des 12. Jahrhunderts mit den sieben „iudices ordinarii“ des römischen Rechts identifiziert wurden. Dieser Vorgang war im Grunde bereits bei der ersten Revision der Richterliste vor sich gegangen. Während nämlich das ursprüngliche Vorbild der um ca. 870 aufgezeichneten Liste der byzantinische Kaiser und seine Beamten gewesen waren<sup>122</sup>), ergab sich schon im 10. Jahrhundert eine eigenwillige Mischung von päpstlichen und kaiserlichen Elementen<sup>123</sup>): die päpstlichen Pfalzrichter erhoben bereits in dieser Zeit Anspruch „auf den Rang kaiserlicher Beamten“<sup>124</sup>). Die Bedeutung, die den alten Titulaturen zugemessen wurde, war also keine neue Entwicklung, die mit dem kommunalen Regiment zu begründen wäre. Für das 12. Jahrhundert läßt sich allerdings darüber hinaus noch eine weitere Veränderung aufzeigen, die aus der Praxis resultiert. Die vorher in die päpstliche Verwaltung integrierten und assimilierten Ämter verselbständigten sich nun. Beifügungen an den Titel, die auf den Lateran und die Kirche verwiesen, entfielen im Laufe des Jahrhunderts zunehmend. Die Amtsinhaber wurden zu „iudices“, die nicht mehr ausschließlich für eine Verwaltungsorganisation fungierten, sondern bedarfsorientiert arbeiteten.

Die Neuplazierung der älteren Richterliste impliziert folglich keine eindeutige Tendenz in Hinblick auf eine antikommunale oder antipäpstliche Grundstimmung, auch wenn sie in den stark am Kaiser orientierten Libellus eingefügt wurde. Wenn man überhaupt eine weiterführende Absicht dahinter erkennen will, die den rein

---

<sup>120</sup>) Schramm (wie Anm. 11) Bd. 1, S. 199.

<sup>121</sup>) Schramm, Studien (wie Anm. 116) S. 208ff.

<sup>122</sup>) Schramm (wie Anm. 11) Bd. 1, S. 27f., und Schramm, Studien (wie Anm. 116) S. 205ff.

<sup>123</sup>) Ebd. S. 191 f.

<sup>124</sup>) Elze (wie Anm. 68) S. 33.



thematischen Gesichtspunkt einer vorsichtigen und relativ willkürlichen Neuorganisation der bereits vorhandenen Texte übersteigt, so spiegelt die Übernahme dieser Liste aus der früheren Fassung der „Mirabilia“ von Benedikt eher ein Eingehen auf die veränderten Verhältnisse im gesamten Rechtsleben der Stadt Rom. Eine Zuordnung zu einer der Parteien läßt sich auf dieser Grundlage nicht vornehmen, da die erwähnten, ursprünglich lateranensischen Titelträger gleichzeitig als Zeugen der Päpste, in den stadtrömischen Urkunden und nach dem Einsetzen der Senatsdokumente nach und nach auch als Funktionäre des Senats eingesetzt wurden. Die Tatsache, daß eine frühere Vorlage übernommen und nur leicht, vor allem nicht tendenziös, verändert wurde, bestätigt zudem eher die These, daß Petrus Diaconus in seiner „Zerfahrenheit“ und völligen „Unfähigkeit, einen doch begrenzten Stoff zu organisieren“<sup>125</sup>), einfach das rezipierte, was er vorfand; und damit stieß er automatisch auf die ursprünglichen Funktionen der Ämter im kaiserlich-byzantinischen Bereich. Die Liste entsprach seiner idealisierten Geschichtsbetrachtung. Eine Übersetzung dieser theoretischen Darlegungen eines kompilierenden „Stubengelehrten“<sup>126</sup>), um bei der von Eichmann geprägten Formulierung zu bleiben, in die Praxis war nicht beabsichtigt. Die Kommune rezipierte nicht die antiken Ämter, sondern partizipierte am (von der Genese her) päpstlichen Personal.

Zudem war die Renovatio-Bewegung eine eher gesamtrömische Erscheinung<sup>127</sup>). Die Kommune spielte hier eine untergeordnete Rolle. So läßt sich – ganz im Gegensatz zu Bloch – aufzeigen, daß die Wiederbelebung antiker Vorstellungen bei Petrus nicht im Sinne der Kommune, sondern eher zugunsten des Kaisertums erfolgte. Die Liste der Richterämter wurde in den kaiserlich orientierten Libellus übernommen. Ein Vergleich der „Mirabilia“ mit ihrer überarbeiteten Fassung in der „Graphia“ zeigt zudem unter der Al-

---

<sup>125</sup>) Bloch (wie Anm. 34) S. 143.

<sup>126</sup>) E. Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland, Würzburg 1942, Bd. 2, S. 136; Bloch (wie Anm. 34) S. 155.

<sup>127</sup>) Bloch (wie Anm. 34) S. 152 beschränkt sie auf die „Vierziger- und Fünfzigerjahre“.

ternativfrage „kaiserlich“ oder „senatorisch“ die eher imperiale Tendenz der zweiten Fassung, da dort ursprüngliche Hinweise auf Senatoren und Konsuln öfter, jedoch nicht durchgängig, entfielen<sup>128</sup>). Die Passagen der ursprünglichen „Mirabilia“ mit republikanisch geartetem Geschichtsbild wurden somit an mehreren Stellen der „Graphia“-Fassung bewußt verändert und in ihrem Aussagegehalt reduziert. Die politische Aussagekraft der Sammlung muß also in bezug auf die Kommune stark reduziert werden.

Die faktische Integration der päpstlichen Richter in die kommunale Verwaltung wurde im Konkordat von 1188 zwischen Clemens III. und dem Senat offiziell anerkannt<sup>129</sup>). Der seit vielen Jahren andauernde Zustand wurde dadurch nachträglich sanktioniert. Doch das Gleichgewicht hielt nicht lange an. Bereits für das Jahr 1198 läßt sich der erste kommunale *iustitiarius iudex*, der allerdings zugleich noch mit *vicedominus sacri palatii* benannt wird, nachweisen<sup>130</sup>). Die zweifache Kennzeichnung einer einzigen Person zeigt klar, daß sich die Begrifflichkeit für die Beamten von Kurie und Senat auseinanderentwickelte und allmählich rein kommunale Bezeichnungen aufkamen. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verschwanden in der senatorischen Justiz zunehmend die palatinschen Beamten und neue, senatseigene Amtsbezeichnungen wie *iustitiarius*, *assecutor*, *preco*, *mandatarius*, *executor* und *vestarius* etablierten sich<sup>131</sup>).

Insgesamt läßt das Beispiel der „iudices“ klar erkennen, daß sich die Senatsregierung in praktischen Fragen relativ schnell am

<sup>128</sup>) Den Hinweis verdanke ich Ingo Herklotz (Konstanz), der bei der (von der DFG finanzierten) Internationalen Fachkonferenz „Die Romidee im 11. und 12. Jahrhundert“ am 10. Dezember 1984 in Augsburg diese These anhand von Beispielen aus dem Text erläuterte.

<sup>129</sup>) *Vos autem dabitur senatoribus qui erunt per tempora beneficia et presbiteria consueta. item iudicibus, advocatis, scriniariis a Romano pontifice ordinatis et officialibus senatus presbiteria consueta dabitur*: Bartoloni, Codice (wie Anm. 3) Nr. 42, S. 72. Zum Vertrag vgl. Petersohn (wie Anm. 65) S. 289–337; Brezzi (wie Anm. 27) S. 371 ff.; G. Tomassetti, La pace di Roma (anno 1188), Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie 11 (1896) S. 399–412 und 537–550.

<sup>130</sup>) Bartoloni, Codice (wie Anm. 3) Nr. 54.

<sup>131</sup>) Vgl. die Listen bei Bartoloni, Per la storia (wie Anm. 1) S. 104–108.

Papsttum orientierte und die Situation in Rom geschickt für sich zu nutzen verstand. Auf Organisationsformen und Techniken aus der königlich-kaiserlichen Sphäre wurde dabei kaum zurückgegriffen. Sie blieben höchstens besonderen Ausnahmesituationen vorbehalten. Symptom für diese Entwicklung sind nicht nur die *Iudices*. Sichtbar wird sie auch an der äußeren Form der Senatsurkunde, die nur in sehr geringem Ausmaße einen kaiserlichen Einfluß, eine „*imitatio imperii*“, aufweist. Wie bereits Jürgen Petersohn feststellte, ist sie in „äußerer Form, Aufbau und Sprache“<sup>132</sup>) eher eine Weiterentwicklung der italienischen und damit auch der stadtrömischen Privaturkunde. Eine Nachahmung von Kaiserurkunden läßt sich höchstens im feierlichen Stil der Senatorenschreiben an Konrad III. vom Jahr 1149 erkennen<sup>133</sup>). Der römische Senat wollte hier seine Gleichrangigkeit mit dem Adressaten zum Ausdruck bringen; der Zweck bestimmte die Form. Ansonsten lassen die Urkunden aber – nach den Untersuchungen von Franco Bartoloni – eher noch einzelne Gemeinsamkeiten mit dem Papstprivileg durchscheinen<sup>134</sup>).

Die einzige, herausstechende Ausnahme bildet die Senatsurkunde aus dem Jahre 1188, in der der Vertrag des römischen Senats mit Clemens III. über die Restitution des Papstes in seine Hoheitsrechte über Rom beurkundet wurde. Der Verfasser dieses Dokuments orientierte sich nicht nur an den bestehenden Senatsurkunden<sup>135</sup>). Um dem feierlichen Anlaß und der herausragenden Bedeutung der Bestimmungen gerecht zu werden, verwendete er Elemente aus den Urkunden der päpstlichen Kanzlei (*Inscriptio* und *Corroboratio*), aus den Stauferdiplomen (*Arenga*) sowie aus den Briefsammlungen (*Salutatio*)<sup>136</sup>). Aus der päpstlichen Kanzlei wurden traditionelle Formen übernommen, im kaiserlichen Bereich diente für die *Arenga* das *Pactum* des Senats mit Friedrich I. von

---

<sup>132</sup>) Petersohn (wie Anm. 65) S. 291.

<sup>133</sup>) Bartoloni, *Codice* (wie Anm. 3) Nr. 5–7.

<sup>134</sup>) Bartoloni, *Per la storia* (wie Anm. 1) S. 13ff.

<sup>135</sup>) Ausführliche Belege bei Petersohn (wie Anm. 65) S. 337, der den Verfasser bezeichnet mit den Worten „mehr Kompilator als selbständiger Stilist“.

<sup>136</sup>) Petersohn (wie Anm. 65) S. 289–337.

1167 als Vorlage. Nur der Vertragstext selbst und das Eschatokoll entsprachen den üblichen Ratifikationsgrundlagen und den Formen der Senatskanzlei. Daß gerade Traditionselemente aus dem Gebrauch der Kurie entlehnt wurden, zeigt die enge Verbindung beider Sphären. Eine Anlehnung an das Kaisertum erfolgte hingegen nur dann, wenn ein bestimmter Zweck erreicht werden sollte.

Im praktischen Bereich rezipierte die Kommune also insbesondere die Vorgaben aus der direkten Umgebung. Die Verhältnisse in der Stadt Rom und die unmittelbare Nähe des Papsttums wurden geschickt ausgenützt, um allmählich eigene Maßstäbe zu kreieren. Daß auf das Kaisertum in der Praxis erst sehr spät zurückgegriffen wurde, zeigt noch eine weitere Auffälligkeit: die Ausfertigung stadtrömischer Urkunden durch kaiserliche Notare erfolgte spätestens vom Jahre 1171 an<sup>137</sup>). Das Abkommen mit dem Kaiser vom Jahre 1167 zeigte hier vermutlich seine Auswirkungen. Der Zwang, daß der Senat im täglichen Leben die Stadt beherrschen und seine beanspruchte Macht durchsetzen wollte und mußte, führte zu einem engen Zusammenhang mit der päpstlichen Verwaltung. Die Antike und das Kaisertum lieferten vielleicht die ideologische Begründung für das neue kommunale Gebilde, für die Lösung realer Probleme wurde jedoch auf die konkreten Gegebenheiten in der Stadt und auf die Nähe des Papsttums zurückgegriffen.

Offen ist noch die Frage, welche Teile des Volkes überhaupt den Senat unterstützten und wie sich die „cives possidentes“, die besitzenden Gruppen unter den Römern, zu der durch den Senat beanspruchten Autorität verhielten. Die Uneinigkeit der Römer, der ständige Wechsel der Parteien und ihrer Zusammensetzung sowie die schlechte Quellenlage erschweren die Klärung dieser Frage. So können hier vorerst nur einige Tendenzen angedeutet werden<sup>138</sup>). Daß die republikanische Bewegung anfangs nur von der Mittel- und Popularenschicht getragen wurde, ist nicht bewiesen.

---

<sup>137</sup>) Vgl. oben S. 50f. mit Anm. 74–78.

<sup>138</sup>) Die Betonung des popularen Elements in der Geschichtsschreibung relativierte bereits Frugoni (wie Anm. 4) S. 162f., der den Aufstand dahingehend beurteilt, daß er einerseits sicherlich nicht eine improvisierte und plötzliche Erhebung der „plebs“ und andererseits auch nicht die reife Frucht eines kooperativen politischen Bewußtseins war.

Daß der Stadtadel, insbesondere der höhere Adel, zu einem großen Teil andere Positionen vertrat, ist jedoch verständlich. Bezüglich der Herrschaft über die Stadt vertrat er eigene Vorstellungen, die oft nur dem Machtgewinn der eigenen Familie dienten<sup>139</sup>). Auch veränderte sich die personale und soziale Zusammensetzung der Anfangsphase zunehmend, wie es die wenigen Berufs- und Herkunftsangaben in der Senatorenliste von Bartoloni nahelegen<sup>140</sup>). Eine tiefgreifende prosopographische Untersuchung wurde bisher noch nicht geleistet. Die wenigen überlieferten Quellen werden aber auch nur bedingt Aussagen erlauben. Zudem wäre zu überprüfen, welche Faktoren bei diesem Wandel eine Rolle spielten. Auf diese Weise könnte auch der Zusammenhang der kommunalen Erneuerungsbewegung mit der allgemein in Rom und Umgebung auftretenden „Renovatio“ detaillierter durchleuchtet werden.

Zu betonen sind noch die Veränderungen, die hinsichtlich der kommunalen Strukturen im politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Bereich von der Gründung des Senats bis zum Ende des Jahrhunderts erfolgten. Entscheidend für die Entwicklung der Kommune waren sicherlich die staatsrechtlichen Abkommen des Senats mit dem Kaiser (1167) und dem Papst (1188). Durch sie wurden Bevölkerungsschichten in das kommunale Strukturgefüge einbezogen, die vorher päpstliche oder kaiserliche Interessen vertreten hatten. Doch auch das ist anhand von konkreten Beispielen noch genauer zu belegen. Für das labile Kräfteverhältnis in der Stadt Rom hatten beide Verträge vermutlich eine stabilisierende Funktion. Sie brachten innenpolitische und wirtschaftliche Vorteile. So ließen sich die Römer zum Beispiel im Vertrag mit Friedrich Barbarossa das Recht zu zoll- und abgabenfreiem Verkehr im gesamten Reichsgebiet bestätigen<sup>141</sup>). Eine ähnliche Zielsetzung, nämlich die Aktivierung des Wirtschaftslebens, hatten bereits die Verträge mit Genua in den Jahren 1165 und 1166<sup>142</sup>). Das Einkom-

---

<sup>139</sup>) Vgl. das Bündnis des Frangipani und Pierleoni mit dem Papst und Roger II. von Sizilien, oben S. 28.

<sup>140</sup>) Bartoloni, *Per la storia* (wie Anm. 1) S. 76 ff.

<sup>141</sup>) Bartoloni, *Codice* (wie Anm. 3) Nr. 26, S. 49.

<sup>142</sup>) Ebd., Nr. 23–25, S. 31–47. Zu der Suche nach neuen Rechtsverhältnissen in den Verträgen vgl. Baumgärtner (wie Anm. 85) S. 19–21.

men der Senatsbeamten wurde im Vertrag mit Clemens III. rechtlich abgesichert. Gerade diese wirtschaftliche Absicherung war es, die dem Senat eine Planungsgrundlage bot und durch die vielleicht ein größerer Teil der Bevölkerung Roms angesprochen wurde. Ob die besitzenden Klassen nun bevorzugt ihre Urkunden vom Senat oder vom kirchlichen Beamtenapparat ausstellen ließen, und ob sich dabei im Laufe der Zeit Veränderungen ergaben, läßt sich heute nicht mehr ermitteln. Der Verlust des größten Teils der Senatsurkunden aus dem 12. Jahrhundert und die gute Überlieferungschance für die Urkunden, die in kirchlichen Archiven gelagert wurden, verbieten uns, aus dem uns heute überlieferten Verhältnis zwischen den beiden Urkundenarten Schlüsse zu ziehen<sup>143</sup>).

\* \* \*

Das Bild von der Rombeherrschung und der Romerneuerung seitens der Kommune im 12. Jahrhundert wäre gewiß für viele Bereiche noch weiter zu differenzieren. Vorliegende Studie konnte das bisherige Bild nur anhand von einigen Beispielen modifizieren. Viele Fragen mußten dabei noch offenbleiben.

Ergebnis ist allerdings, daß der Begriff „Antikenrezeption“ im Zusammenhang mit dem Senat äußerst vorsichtig zu gebrauchen ist. Romerneuerung von seiten der Kommune bedeutete eine Aktivierung der vorhandenen Elemente. Man rezipierte die Antike oder das, was man dafür hielt, ebenso wie das frühe Christentum und die Traditionen, die das Papsttum in Rom geschaffen hatte. Es war eine Mischung aus heidnischen und christlichen Komponenten, die man sich im Bewußtsein der Traditionszusammenhänge, eingebettet in die eigene Geschichte, angeeignet hatte. Die Römer nahmen die verschiedenen Komponenten auf und verformten sie zugleich im Prozeß der Anpassung an die aktuellen Erfordernisse. „Tradition, not reflection, determined everything“, betonte schon Charles Homer Haskins<sup>144</sup>) in seinem Klassiker zur Renaissance

<sup>143</sup>) A. Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, *Historische Zeitschrift* 240 (1985) S. 529–570.

<sup>144</sup>) Ch. H. Haskins, *The Renaissance of the 12th Century*, Cambridge 1927, S. 195.

des 12. Jahrhunderts. So handelte es sich in bezug auf die Antike mit Sicherheit um keine „verstehende“ Rezeption, sondern es waren auch in Rom höchstens Anklänge an gewisse Formeln und Begriffe, deren Inhalt sich vollkommen gewandelt hatte. Eher kopierend als innovativ übernahm man das, was man gerade vorfand.

Die individuelle Geschichte der hier vorgeführten Beispiele zeigt die unterschiedlichen Zwischenstationen, über die die antiken, byzantinischen und päpstlichen Einflüsse ins Rom des 12. Jahrhunderts gelangten und sich bei der Etablierung des kommunalen Regiments auswirkten. Die Gründung der Kommune beinhaltete keinesfalls einen Rückgriff auf republikanisches Gedankengut; es war eher der Rückgriff auf Altbekanntes und Altbewährtes. Allein durch die räumliche Nähe boten sich hier die Organisationsformen des Papsttums eher an als die der kaiserlichen Kanzlei. Die Formulierungen in den Urkunden waren vorgeprägt, die Amtsbezeichnungen wurden einfach übernommen. Die scheinbare Klarheit, die sich aus der Wahl der Begriffe ergeben würde, wenn wir von unserem heutigen Wissen um die Antike ausgehen, war nicht grundsätzlich so beabsichtigt. Primärer Orientierungspunkt auf längere Sicht war die konkrete Politik, nicht das geistige Ideal<sup>145</sup>). Als wichtiger Träger des Kulturzusammenhangs zwischen Antike und Mittelalter und als traditioneller Inhaber der Herrschaft über die Stadt darf gerade deshalb in Rom das Papsttum mit seinen Institutionen und Titulaturen nicht vernachlässigt werden.

Ziel der Römer war es sicherlich, Herrschaft auszuüben, und diese Herrschaft sollte sich nicht nur auf die eigene Stadt beschränken. Die Antike, von der die Vorstellungen relativ ungenau waren, lieferte hierzu die ideologischen Grundlagen; die Orientierung am Kaisertum erfolgte zwangsläufig aus den Zusammenhängen. Der Kaiser diente dem Schutz, aber seine Entfernung beruhigte und förderte die Selbständigkeit. Aber die praktischen Anforderungen, eine organisierte Herrschaft ausüben zu müssen, um die errungene

---

<sup>145</sup>) Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt nach der Durchsicht der Urkunden für die Stadt Köln auch H. Stehkämper, *Imitatio Urbis. Altrömische Ämterbezeichnungen im Hochmittelalter in deutschen Städten, besonders in Köln*, Wallraf-Richartz-Jahrbuch 47 (1986) S. 205–233.

Macht nicht zu gefährden, bedingten den Rückgriff auf die Gegebenheiten der unmittelbaren Umgebung. So ergab sich im Laufe der Zeit eine eigenartige Mischung verschiedenartiger Elemente: In der Theorie orientierte sich die Kommune an ihren Antikenvorstellungen und am Kaisertum, in der Praxis erfolgte durch die Übernahme des Personals eine Anlehnung an das Papsttum – und gerade diese Praxis erlaubte es dem Senat, die politischen Krisen zu überstehen.

### RIASSUNTO

Questo studio esamina l'idea che aveva il Comune romano del XII secolo della dominazione e del rinnovamento di Roma. Si analizzano I il rapporto fra le tendenze di rinnovamento del XII secolo ed il Comune romano e II la pratica del potere comunale, che ricorreva ad elementi tradizionali e pseudoantichi, la conversione in pratica, quindi, della idea di „Renovatio“. Sulla base di concetti tramandati nelle fonti per le cariche comunali (particolarmente per quella dei sette „iudices“) e di elementi di diritto romano contenuti nella documentazione comunale, si dimostra che, per la storia del Senato, il concetto di „Antikenrezeption“ (recezione dell'antichità classica) si deve usare con molta prudenza.

### Anhang I

#### Chronologische Übersicht

zu den römischen Urkunden des 12. Jahrhunderts, die die sieben Richterämter erwähnen und die Verflechtung der Beamtenapparate zwischen Kurie, kaiserlicher Verwaltung und Senat verdeutlichen (Ergänzungen zu L. Halphen)<sup>146</sup>).

1138 Oktober 4

Charta obligationis

*Galganus primicerius iudex et Seniorilis cau/si/dicus et domno Jacinthus dapifer domni papae interfuerunt*<sup>147</sup>).

<sup>146</sup>) Halphen (wie Anm. 91) S. 89–146; vgl. die Erklärungen zu dieser Übersicht oben S. 56 f.

<sup>147</sup>) Hartmann (wie Anm. 69) Bd. 3, Wien 1913, Nr. 162, S. 12.



1146 Mai 3 Charta locationis

Vormund *dato a Galgano primicherio iudice*<sup>148</sup>).

1149 Oktober 13 Charta locationis

*Hoc factum est in presentia domini Galgani primicerii iudicum*<sup>149</sup>).

1150 Juli 15 Confirmatio senatus

Ergänzung zu der Senatsurkunde vom 23. Okt. 1148: *hoc quod per supra scriptum privilegium tertio anno sive gradu senatorum ante nos factum est, consilio domni Galgani primicerii iudicum et domni Roberti primi defensoris iudicis et domni Philippi et advocatorum Iohannis iudicis, Benedicti Leonis, Cencii, Petri de Rubeo advocati et senatoris confirmamus*<sup>150</sup>).

1151 August 27 Confirmatio senatus

*Nos senatores consilarii (...) Gregorius primicerii cum aliis pluribus senatoribus hanc confirmationem fecimus*<sup>151</sup>).

1153 Juni 27 Sententia

*Nos iudices ... archarius, Robertus primus defensor ... consensu advocatorum Iohannis iudicis Bartholomei ... Iohannis Gregorii, [con]dempnamus (...)*<sup>152</sup>).

1154 [April – Juni] 16 Charta venditionis

Verkauf *an tibi Ma(τ)doni Dei gratia sacri Lateranensis palatii protoscrinio iudici tuisque heredibus* und

<sup>148</sup>) L. Schiaparelli, Le carte antiche dell'Archivio Capitolare di S. Pietro in Vaticano, Archivio della Società Romana di Storia Patria 25 (1902) Nr. 41, S. 287.

<sup>149</sup>) J. B. Mittarelli, D. A. Costadoni, Chartae monasterii S. Andreae et Gregorii in Clivo Scauri, in: Annales Camaldulenses ordinis S. Benedicti, Bd. 3, Venezia 1758, Nr. 291, Sp. 451.

<sup>150</sup>) Bartoloni, Codice (wie Anm. 3) Nr. 9, S. 11; erhalten und zitiert nach ebd. Nr. 12, S. 17.

<sup>151</sup>) Ebd. Nr. 13, S. 20.

<sup>152</sup>) P. Fedele, Tabularium S. Mariae Novae, Archivio della Società Romana di Storia Patria 25 (1902) Nr. 68, S. 186.

*Et est hec diffinitio facta placabili (...) lauda(men)t(um) domini Petri primicerii iudicum, Iohannis de Alexio, Do[nadei] senatores<sup>153</sup>.*

1155 Februar 11

Sententia

*Nos iudices, scilicet Mardo protoscriniarius, Filippus sacellarius, Gregorius de Primicerio arcarius ex [mandato] domini pape Adriani und consensu Gregorii secundicerii, Gregorii dativi, Pauli bibliothecarii, Landulfi Bonisenioris dativi, Iohannis Gregorii dativi, consentientibus advocatis (...)<sup>154</sup>.*

1155 März 18

Mandatum von Hadrian IV.

*ante presentiam iudicum, scilicet Filippi sacellarii, Mardonis protoscriniarii, Gregorii de Primicerio arcarii<sup>155</sup>.*

1155 April 1

Charta refutationis

*insimul cum Basile meo curatore a Gregorio dativo et Roberto primo defensore iudicibus dato (...) in presentia dictorum iudicum<sup>156</sup>.*

1155 April 11

Notitia sententiae von Hadrian IV.

Zu den bereits bei Halphen (S. 112 und 120) angeführten Ämtern des Secundicerius und Archarius kommt als Besitzer eines angrenzenden Grundstückes hinzu: *Crescentius nomenclator<sup>157</sup>.*

1156 Juni 5

Sententia

Am Ende der Zeugenliste werden genannt *domnus Philippus saccellarius iudex et Robertus primus defensor iudex<sup>158</sup>.*

<sup>153</sup>) S. M. Pagano, La chiesa di S. Biagio «De Anulo» (già «De Oliva») e il suo archivio, Archivio della Società Romana di Storia Patria 107 (1984) S. 48 und 49.

<sup>154</sup>) Carbonetti Vendittelli (wie Anm. 70) Nr. 3, S. 10.

<sup>155</sup>) Ebd. Nr. 4, S. 12.

<sup>156</sup>) Hartmann (wie Anm. 147) Nr. 185, S. 31.

<sup>157</sup>) I. Lori Sanfilippo, Le più antiche carte del monastero di S. Agnese sulla Via Nomentana, Bulletino dell'Archivio paleografico italiano, n. s. 2–3 (1956/1957) Nr. 10, S. 88.

<sup>158</sup>) Hartmann (wie Anm. 147) Nr. 187, S. 33.

1157 Januar 19 Charta refutationis  
*una cum (...) curatore meo dato michi in hac re tantum a domno Gregorio de Primicerio arcario iudice, et in eius presentia*<sup>159</sup>).

1158 Februar 22 Charta venditionis  
*ante presentiam domni Mardonis protoscrinii iudicis*<sup>160</sup>).

[1159 November – 1160 Januar 23] Consilium für den Senat  
 Hinweis im Senatsschreiben vom 23. Januar 1160: *Nos iudices Petrus primicerius, Robertus primus defensor, Gregorius dativus, Philippus sacellarius, Petrus de Rubeo dativus et Landulfus dativus tale consilium domnis senatoribus damus*<sup>161</sup>).

1160 Januar 23 Apices senatus  
 In Ergänzung zu Halphen (S. 101, 128, 138, 145) ist die Urkunde zusätzlich unterzeichnet von *Ego Gregorius de primicerio archarius iudex iustum consilium datum ab aliis confirmo*<sup>162</sup>).

1168 Januar 1 Charta venditionis  
 Besitzer der zweiten Seite des verkauften Grundstücks: *iudex primicerii*<sup>163</sup>).

1172 April 4 Charta venditionis  
*ante presentiam domini Sassonis nomenclatoris et Malpili bibliothecarii iudicis*<sup>164</sup>).

1175 April 8 Charta locationis  
*in presentia iudicum Bonisenioris primi defensoris et Sassonis nomenclatoris*<sup>165</sup>).

<sup>159</sup>) Fedele (wie Anm. 152) Nr. 75, S. 196.

<sup>160</sup>) Ebd. Nr. 79, S. 201.

<sup>161</sup>) Bartoloni, Codice (wie Anm. 3) Nr. 16; erhalten und zitiert nach ebd. Nr. 17, S. 24.

<sup>162</sup>) Ebd. Nr. 17, S. 25.

<sup>163</sup>) Hartmann (wie Anm. 147) Nr. 202, S. 45.

<sup>164</sup>) I. Lori Sanfilippo (Hg.), I documenti dell'antico archivio di S. Andrea «de Aquariciariis» 1115–1483, Roma 1981, Nr. 3, S. 7.

<sup>165</sup>) Schiaparelli (wie Anm. 148) Nr. 59, S. 317.

- 1185 April 5 Charta venditionis  
*[in] presentia domni Iohannis Sassonis archarii iudicis*<sup>166</sup>).
- 1195 Dezember 4 Charta donationis  
*coram Oddone Johannis Pazi secundicerio iudice scriniario*<sup>167</sup>).
- 1198 November 22 Charta venditionis  
*Ego Henricus regionarius notarius atque protoscrinio scriniariorum complevi et absolvi*<sup>168</sup>).
- 1199 Februar 7 Charta venditionis  
*Ego Henricus regionarius notarius atque protoscrinio scriniariorum complevi et absolvi*<sup>169</sup>).
- 1190–1200 Confirmatio sententiae  
*Ego Johannes Donidei dativus iudex electus cognoscendam causam appellatio- nis sententiae late a [Johanne Stefani] protoscriniario iudice*<sup>170</sup>).

---

<sup>166</sup>) Ebd. Nr. 69, S. 330.

<sup>167</sup>) Hartmann (wie Anm. 147) Nr. 254, S. 94.

<sup>168</sup>) Carusi (wie Anm. 69) Nr. 64, S. 124.

<sup>169</sup>) Ebd. Nr. 66, S. 127.

<sup>170</sup>) Hartmann (wie Anm. 147) Nr. 277, S. 114.

Nachtrag zu Anhang I:

Nach Abschluß des Manuskripts wurde mir eine weitere Überlieferung der bereits bei L. Halphen erwähnten Urkunde vom 29. Mai 1153 bekannt. In bezug auf die Richterämter bietet sich hier folgende Version:

1153 Mai 29

Cartula locationis

*coram Gregorio, arcario, iudice, et Roberto, primo defensore, et Filippo, sacellario, iudicibus, et Gregorio Corano, iudice, et coram causidicis: Iohanne, iudice, et Romano de Scrinario et Benedicto Leonis atque Bartolomeo.*

(Codex Diplomaticus Amiatinus. Urkundenbuch der Abtei S. Salvatore am Montamiata, Bd. 2, hg. von W. Kurze, Tübingen 1982, S. 326). In Abweichung zu der im Liber Censuum (P. Fabre – L. Duchesne, Le Liber Censuum de l'Eglise Romaine I, Paris 1910, S. 380–382, Nr. 91) tradierten Fassung, auf die sich L. Halphen bezieht und die in meiner Tabelle im Anhang II berücksichtigt wird, fügt sich hier der Archarius Gregorius in die Aufzählung der Richter ein; dafür wird der Protoscriniarius Mardo nicht genannt.

## Anhang II

### Die römischen Richterämter im 12. Jahrhundert Eine chronologische Übersicht\*)

primicerius	secundicerius	prim. defensor	archarius	nomenculator	sacellarius	protoscrin.
		1099–1118		1099–1118		
1107 08 14	1107 08 14 1110 09 22					
1125 04 22		1125 04 22 1127 09 17				
			1131 11 01			
1136 03 12						
1139 04 03 <sup>a)</sup> 1139 10 04 <sup>b)</sup>		1137 03 16 1139 04 03 <sup>a)</sup>				1139 04 03 <sup>a)</sup>
1141 05 15 1146 05 03			1139–1143	1139–1143		
			1148 03 29			
S1148 10 23 1149 10 13 S1150 07 15 <sup>c)</sup>	S1148 10 23	S1150 07 15 <sup>c)</sup>				
S1151 08 27					1151 03 03	
		1153 05 29 1153 06 27 1153 08 29 1153 12 12	1153 06 27		1152 08 29 1153 05 29	1153 05 29
	1153 08 29					
1154(04–06)16			1154 05 30			
	1155 02 11		1155 02 11 1155 02 22 1155 03 18		1155 02 11	1154(04–06)16 1155 02 11
		1155 04 01			1155 03 18	1155 03 18
	1155 04 11		1155 04 11	1155 04 11		
		1156 06 05			1156 06 05	
			1157 01 19			
					1157 04	
						1158 02 22

S1159-1160 <sup>d)</sup>		S1159-1160 <sup>d)</sup>		1159 05 26	
S1160 01 23		S1160 01 23	S1160 01 23	S1159-1160 <sup>d)</sup>	S1160 01 23
		1161 07 (20-31)		S1160 01 23	
		1162 01 19		1161 07 (20-31)	
S1162 03 27	S1162 03 27	S1162 03 27	S1162 03 27	S1162 03 27	S1162 03 27
		1162 06 02			
		1163 10 14			
			1164 11 02		
1168 01 01			1166 01 31		
				1172 04 04	
					1174 12 09
		1175 04 08		1175 04 08	
			1176 03 03		1176 03 03
S(1185)03 01		S(1185)03 01	S(1185)03 01		
			1185 04 05		
		S1185 05 11		S1185 05 11	
		1185 11 10			
		1187			
S(1192-1193)					
			1193 07 03		
1195 01 11	1195 01 11		1195 01 11		
1195 02 01			1195 02 01		
1195 02 07			1195 02 07		
			1195 02 25		
		1195 08 12			
					1195 08 15 <sup>e)</sup>
					1195 11 09
	1195 12 04				1195 12 04
			1197 01 27		
					1197 08 12
					1198 11 22
					1199 01 07
					1199 06 15 <sup>e)</sup>
					1199 10 28
1199 12 23					
					1190-1200

\*) Vgl. dazu die Angaben oben S. 56 f.

a) Spätere Ergänzung (ca. 1215).

b) Datierung nach Halphen S. 100 f.

c) Ergänzung zur Senatsurkunde von 1148 10 23.

d) Bekannt aus der Senatsurkunde von 1160 01 23.

e) Es handelt sich jeweils um 2 Urkunden mit diesem Datum.